



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

**für Speicherdienstleistungen
(„AGBS“)**

der

**Uniper Energy Storage GmbH,
Franziusstraße 12, 40219 Düsseldorf**

(nachfolgend „Uniper Energy Storage“ genannt)

Stand April 2019

Inhaltsübersicht

§ 1 Begriffsbestimmungen	4
§ 1 a Registrierung, Lizenzierung, Speicher-/Kundenportal	8
§ 2 Vertragsschluss	12
§ 2 a Kurzfristiger Handel mit Speicherkapazitäten	15
§ 3 Systemdienstleistungen; Systemdienstleistungsentgelt	20
§ 4 Variable Entgeltbestandteile	21
§ 5 Übernahme des Erdgases und Rückgabe	21
§ 6 Transport zur Übernahme- und von der Rückgabestelle	22
§ 7 Eigentum, Verfügungsbeschränkung und Pfandrecht	22
§ 8 Arbeitsgaskonten	25
§ 9 Mengenanmeldungen (Nominierungen)	27
§ 10 Grenzen der Nominierung	28
§ 11 Überschreitungen / Speicherstand am Ende der Vertragslaufzeit	28
§ 12 Ersatzankauf und –verkauf bei Überschreitung des Arbeitsgassaldos sowie Verkauf bei Verwertung	30
§ 13 Kommunikation	30
§ 14 Erdgasbeschaffenheit	31
§ 15 Abgaben	31
§ 16 Abrechnung und Bezahlung	32
§ 16 a Bonitätsfeststellung, Bonitätsprüfung, Sicherheitsleistung	35
§ 17 Höhere Gewalt	37
§ 18 Unterbrechungen, Einschränkungen, verminderte Zahlungspflichten	38

§ 19 Verlagerung der Gasentnahme bzw. Speicherbefüllung	44
§ 20 Haftung	45
§ 21 Leistungsverweigerungsrecht und Kündigung	46
§ 22 Sekundärvermarktung, Übertragung von Rechten und Pflichten	47
§ 23 Rückgabe von Speicherkapazitäten	48
§ 24 Entziehung von Speicherkapazitäten	50
§ 25 Erhebung und Verwendung von Daten	51
§ 26 Schriftformklausel	51
§ 27 Vertragsanpassung bei Änderung der Verhältnisse	51
§ 28 Anwendbares Recht, Erledigung von Streitfällen	52
§ 29 Vertraulichkeit	53
§ 30 Salvatorische Klausel	54
§ 31 Anpassung an behördliche und gesetzliche Vorgaben	54
Anhang I: Übernahme- und Rückgabestellen	56
Anhang II: Regelungen zur Nominierung	58
Anhang III: Technische Rahmenbedingungen	62
Anhang IV: Preisblatt	74
Anhang V: Nutzung marktgebietsübergreifender Speicher	79

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. **„Anfrage“** ist eine rechtlich nicht bindende Mitteilung eines Speicherkunden an Uniper Energy Storage, dass er sich für bestimmte Speicherkapazitäten oder ein bestimmtes Speicherprodukt der Uniper Energy Storage interessiert. Eine Anfrage dient lediglich der Anbahnung von Vertragsverhandlungen zwischen dem Speicherkunden und Uniper Energy Storage. Der Anfrage kommt keine reservierende Wirkung hinsichtlich der angefragten Speicherkapazitäten zu.
2. **„Angebot“** ist eine bindende Willenserklärung, mit der eine Partei einer anderen den Abschluss eines Vertrages anbietet.
3. **„Annahme“** ist eine bindende Willenserklärung. Durch die Annahme eines Angebotes kommt ein Vertrag zustande.
4. **„Arbeitsgas“** ist die im (Mit-)Eigentum des Speicherkunden stehende Erdgasmenge in kWh, welche sich aus der Summe der eingespeicherten und der auf den Speicherkunden nach § 8 Abs. 4 oder Abs. 5 übertragenen Erdgasmengen abzüglich der Summe aus den ausgespeicherten und vom Speicherkunden auf andere Kunden nach § 8 Abs. 4 oder Abs. 5 übertragenen Erdgasmengen sowie der vom Speicherkunden nach § 8 Abs. 3 zu tragenden Sonderverluste ergibt.
5. **„Arbeitsgaskapazität“** ist die Arbeitsgasmenge in kWh, die der Speicherkunde nach dem Speichervertrag insgesamt einspeichern darf.
6. **„Ausspeicherleistung“** ist die maximale Erdgasmenge pro Stunde in kWh/h, welche von Uniper Energy Storage nach Maßgabe des Speichervertrages und unter Berücksichtigung der Technischen Rahmenbedingungen gemäß Anhang III dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Speicherkunden vorgehalten wird und mit welcher der Speicherkunde an der Rückgabestelle eines bestimmten Speichers das von ihm eingespeicherte Arbeitsgas wieder entnehmen kann.
7. **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem Banken in Frankfurt/Main zur Abwicklung der üblichen Geschäfte geöffnet haben.

8. „**Befülleleistung**“ ist die maximale Erdgasmenge pro Stunde in kWh/h, welche der Speicherkunde nach Maßgabe des Speichervertrages und unter Berücksichtigung der Technischen Rahmenbedingungen gemäß Anhang III dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an der Übernahmestelle eines bestimmten Speichers einspeichern kann.
9. *(weggefallen)*
10. „**Einspeisenetzbetreiber**“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Betreiber des über eine Übernahme- und Rückgabestelle mit dem Speicher verbundenen angrenzenden Gasversorgungsnetzes.
11. „**Gebündelte Speicherkapazitäten**“ sind Speicherkapazitäten, die in einem Speicherbündel zusammengefasst worden sind.
12. Eine „**Kilowattstunde**“ („**kWh**“) beträgt umgerechnet drei Komma sechs (3,6) Megajoule, wobei 1 Megajoule ("MJ") umgerechnet eine Million (10^6) Joules gemäß der abgeleiteten SI Unit of Quantity of Heat – enthalten in der ISO 80000 (SI Units And Recommendations For Use Of Their Multiples And Of Certain Other Units) –, beträgt.
13. „**Kunden**“ meint die Gesamtheit jener natürlichen oder juristischen Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt jeweils einen Vertrag mit Uniper Energy Storage über die Überlassung von Speicherkapazitäten abgeschlossen haben.
14. „**Kundenportal**“ bezeichnet den Ort, an dem Kundeninformationen, wie z.B. Verträge hinterlegt sind. Es bildet einen Teil des Speicherportals. Bei Uniper Energy Storage trägt das Kundenportal den Namen „**Mein Konto**“.
15. „**Advanced User**“ ist eine natürliche Person, die von einem Unternehmen bevollmächtigt und aufgrund Registrierung und Lizenzierung gemäß § 1a berechtigt ist, im Namen des betreffenden Unternehmens Willenserklärungen (insbesondere Angebote und Annahmen) abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen sowie alle Daten des Unternehmens unter „Mein Konto“ einzusehen.
16. „**Basic User**“ ist eine natürliche Person, die von einem Unternehmen bevollmächtigt und aufgrund Registrierung und Lizenzierung gemäß § 1a berechtigt ist, alle Daten des betreffenden Unternehmens unter „Mein Konto“ einzusehen, ohne jedoch selbst

Willenserklärungen (insbesondere Angebote und Annahmen) abgeben und Rechtshandlungen vornehmen zu dürfen.

17. „**Partei**“ bedeutet Speicherkunde oder Uniper Energy Storage und „**Parteien**“ bedeutet Speicherkunde und Uniper Energy Storage.
18. „**Referenzpreis (Kauf)**“ / „**Referenzpreis (Verkauf)**“ meint den Kaufpreis bzw. Verkaufspreis am virtuellen Handelspunkt NetConnect Germany H-Gas in €/MWh an einem bestimmten Tag; maßgeblich ist der kaufmännisch auf drei Nachkommastellen gerundete mathematische Durchschnittswert aus den Preisen Day-ahead Bid und Day-ahead Offer, die in der Publikation ICIS European Spot Gas Markets (ESGM) unter der Überschrift "NCG Price Assessment" an dem Börsentag, der dem jeweiligen Tag unmittelbar vorangeht, für den jeweiligen Tag veröffentlicht werden. Sollten die Preise NCG Day-ahead Bid und NCG Day-ahead Offer nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an ihre Stelle diejenigen Preise, die ihnen am ehesten entsprechen und die von einem renommierten Informationsdienstleister veröffentlicht werden.
19. „**Sonderverluste**“ meint jene Erdgasmengen, die aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt gemäß § 17 Abs. 1 in dem Speicher verloren gehen, in welchem der Speicherkunde aufgrund mindestens eines Speichervertrages mit Uniper Energy Storage über Speicherkapazitäten verfügt.
20. „**Speicher**“ meint einen oder eine Gesamtheit aus mehreren, in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehenden Untertagespeichern, einschließlich Speicherleitungen und technischen Anlagen, welche mittels (mindestens) einer gemeinsamen Übernahme- und Rückgabestelle mit einem Gasversorgungsnetz verbunden sind. Soweit es sich um gemeinschaftlich genutzte Speicheranlagen handelt, meint Speicher nur denjenigen Teil der Anlage, der Uniper Energy Storage zur Verfügung steht.
21. „**Speicheranlagen**“ meint sämtliche technischen Einrichtungen eines Speichers einschließlich der untertägigen Speicherhöhlräume.
22. „**Speicherbündel**“ ist die Zusammenfassung von Arbeitsgaskapazität sowie Befüllleistung und Ausspeicherleistung in einem festen Verhältnis zueinander, wobei dieses Verhältnis bei unterschiedlichen Speichern oder bei unterschiedlichen Produkten der jeweiligen Speicher variieren kann.

23. „**Speicherjahr**“ ist der Zeitraum vom 1. April, 06.00 Uhr morgens eines Kalenderjahres, bis zum 1. April, 06.00 Uhr morgens des darauf folgenden Kalenderjahres.
24. „**Speicherkapazitäten**“ meint die Ausspeicherleistung und/ oder Befüllleistung und/ oder Arbeitsgaskapazität; gemeint sind gleichermaßen feste und unterbrechbare Kapazitäten/ Leistungen.
25. „**Speicherkunde**“ ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, die Partei eines wirksamen Speichervertrages mit Uniper Energy Storage ist oder zu werden beabsichtigt.
26. „**Speichermonat**“ ist der Zeitraum vom 1. Tag, 6.00 Uhr morgens eines Kalendermonats bis zum 1. Tag, 6.00 Uhr morgens des darauf folgenden Kalendermonats.
27. „**Speicherportal**“ ist ein Teil des Internetauftritts der Uniper Energy Storage, auf dem sämtliche Daten betreffend die Speicher und Speicherkapazitäten der Uniper Energy Storage veröffentlicht werden und über den Angebote auf Abschluss eines Speichervertrags in Auktionen abgegeben werden können, abrufbar unter <https://storage-portal.uniper.energy>.
28. „**Tag**“ ist der Gastag, d.h. der Zeitraum zwischen 06.00 Uhr morgens eines Tages und 06.00 Uhr morgens des darauffolgenden Tages.
29. „**Teilnehmer**“ meint Advanced User sowie Basic User des Speicher- und Kundenportals.
30. „**Übernahme-/ Rückgabestelle**“ meint die physische Verbindung eines Speichers mit dem Gasversorgungsnetz des Einspeisenetzbetreibers, an dem Gas zum Zwecke der Einspeicherung aus dem Gasversorgungsnetz entnommen werden kann (Ausspeisepunkt) bzw. an dem Gas aus dem Speicher an den Einspeisenetzbetreiber übergeben werden kann (Einspeisepunkt).
31. „**Ungebündelte Speicherkapazitäten**“ meint die drei Komponenten Arbeitsgaskapazität, Befüllleistung und Ausspeicherleistung, soweit diese nicht in einem festen Verhältnis als Speicherbündel zusammengefasst sind.

32. „**Werktag**“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jeder Tag einer Woche von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Nordrhein-Westfalen.
33. Alle Zeitangaben in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen richten sich nach der gesetzlichen Zeit in Deutschland (mitteleuropäische Zeit und mitteleuropäische Sommerzeit gem. § 4 EinhZeitG in Verbindung mit der Sommerzeitverordnung in der jeweils gültigen Fassung). Soweit Zeitangaben im Zusammenhang mit Handlungen verwendet werden, die über das Speicherportal vorgenommen werden (z.B. Frist für die Abgabe eines Angebots im Rahmen einer Auktion), ist die Systemzeit des Speicherportal-Servers maßgeblich.

§ 1 a

Registrierung, Lizenzierung, Nutzung von Speicher- und Kundenportal

1. Uniper Energy Storage veröffentlicht in ihrem Speicherportal die verfügbaren Speicherkapazitäten ihrer Speicher. Alle für den Abschluss eines Speichervertrages relevanten Informationen sind im Speicherportal für jedermann ohne Registrierung einzusehen. Ebenso können über das Speicherportal Anfragen an Uniper Energy Storage ohne Registrierung gestellt werden.
2. Die Nutzung des Kundenportals „Mein Konto“, das eine erweiterte Funktion des Speicherportals darstellt, sowie die Teilnahme an Auktionsverfahren (Abgabe von Angeboten) und am kurzfristigen Handel mit Speicherkapazitäten setzt zusätzlich eine Lizenzierung voraus. Die Lizenzierung steht ausschließlich Unternehmen offen, die in das Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eingetragen sind. Lizenziert werden können entweder
 - a) einzelne natürliche Personen, die berechtigt sind, das entsprechende Unternehmen zu vertreten oder
 - b) Funktionspostfächer, bei denen durch das entsprechende Unternehmen sichergestellt ist, dass ausschließlich solche natürlichen Personen Zugriff auf das Postfach haben, die berechtigt sind, das Unternehmen zu vertreten.

Die Lizenzierung erfolgt in zwei Schritten:

- Im ersten Schritt (Registrierung) werden die Stammdaten des Unternehmens und eine E-Mail-Adresse als Kontaktadresse abgefragt. Im Falle von Satz 3 lit. a) dieses Absatzes sind außerdem die Stammdaten der natürlichen Person anzugeben; im Falle von Satz 3 lit. b) sind die Felder, in denen die Stammdaten der natürlichen Person abgefragt werden, mit der Angabe „xxx“ zu versehen und als E-Mail-Adresse das Funktionspostfach anzugeben. Uniper Energy Storage sendet an die mitgeteilte E-Mail-Adresse eine E-Mail mit einem Link zur Bestätigung der Registrierung und zur Festlegung eines persönlichen Passworts. Nach erfolgter Registrierung wird automatisch ein Profil für die natürliche Person oder das Postfach erstellt, das unter anderem den Bezug des regelmäßigen Newsletters der Uniper Energy Storage ermöglicht. Des Weiteren wird das Unternehmen, für das die konkrete natürliche Person oder die natürlichen Personen mit Zugriff auf das Funktionspostfach handeln, registriert.

- Im zweiten Schritt (Beantragung der Lizenzierung) muss die Registrierung durch das registrierte Unternehmen und gegebenenfalls auch durch die registrierte natürliche Person schriftlich bestätigt werden. Die Beantragung der Lizenzierung erfolgt durch Unterzeichnung und Übersendung eines Formulars, das in „Mein Konto“ unter „Data“ abrufbar ist. Alternativ zur Unterzeichnung kann das Formular auch gem. § 126a BGB mit einer qualifizierten elektronischen Signatur signiert und elektronisch an Uniper Energy Storage übersendet werden.
 - Im Falle von Satz 3 lit. a) dieses Absatzes ist das Formular von dem Unternehmen und von der registrierten natürlichen Person zu unterzeichnen bzw. zu signieren.

 - Im Falle von Satz 3 lit. b) dieses Absatzes ist das Formular von dem Unternehmen zu unterzeichnen bzw. zu signieren. Dabei ist das Funktionspostfach (E-Mail-Adresse) anzugeben und die Bestätigung zu erteilen, dass alle Personen, die Zugriff auf das registrierte Funktionspostfach haben, bevollmächtigt sind, das registrierte Unternehmen zu vertreten.

 - In beiden Fällen ist zusammen mit dem Formular ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister bzw. des vergleichbaren ausländischen Registers an die Uniper Energy Storage zu übersenden.

Entsprechend dem Umfang der vom Unternehmen erteilten Bevollmächtigung erhält im Falle von Satz 3 lit. a) dieses Absatzes die betreffende natürliche Person einen Teilnehmerzugang entweder als Basic User oder als Advanced User. Im Falle von Satz 3 lit. b) dieses Absatzes gilt der Umfang des Teilnehmerzugangs entsprechend der vom Unternehmen erteilten Bevollmächtigung einheitlich für alle Personen, die über das lizenzierte Funktionspostfach Erklärungen abgeben; diese Personen sind mithin sämtlich entweder „Basic User“ oder „Advanced User“. Der Abschluss von Speicherverträgen gemäß § 2 sowie der kurzfristige Handel mit Speicherkapazitäten im Sinne des § 2 a sind ausschließlich Teilnehmern mit dem Status „Advanced User“ gestattet.

3. Innerhalb von fünf Werktagen nach Vorliegen aller gemäß Abs. 2 angeforderten Daten und Unterlagen prüft Uniper Energy Storage diese und erteilt bei Vorliegen aller Voraussetzungen die jeweils beantragte Lizenzierung. Nach erfolgter Lizenzierung übersendet Uniper Energy Storage an den künftigen Teilnehmer eine Bestätigung per E-Mail. Sofern sich nach der Lizenzierung die gemäß Abs. 2 angeforderten Daten eines Teilnehmers bzw. des Funktionspostfachs ändern, ist das Unternehmen verpflichtet, Uniper Energy Storage die geänderten Daten unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist verpflichtet, Passwörter streng vertraulich zu behandeln, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nicht an Dritte weiterzugeben. Das Unternehmen wird im Falle von Abs. 2 Satz 3 lit. a) jeden Teilnehmer und im Falle von Abs. 2 Satz 3 lit. b) jede zugriffsberechtigte Person entsprechend zur Geheimhaltung der Passwörter verpflichten. Im Falle des Missbrauchs von Zugangsdaten durch Dritte ist das Unternehmen zum Ersatz des dadurch der Uniper Energy Storage entstehenden Schadens (einschließlich eines mittelbaren Schadens, insbesondere entgangenen Gewinns) verpflichtet, sofern und soweit das Unternehmen, ein Teilnehmer oder eine zugriffsberechtigte Person den Missbrauch der Zugangsdaten zu vertreten hat.
4. Der Speicherkunde gewährleistet die Richtigkeit der im Rahmen der Registrierung und Lizenzierung übersandten Daten. Uniper Energy Storage ist im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften des Datenschutzrechts berechtigt, die bei der Registrierung und Lizenzierung übersandten Daten zu speichern und zu nutzen, soweit dies für die Registrierung und Lizenzierung, die Nutzung des Kundenportals und für die Durchführung, Bearbeitung und Abwicklung von Speicherverträgen sowie Angeboten oder Anfragen erforderlich ist.

5. Uniper Energy Storage behält sich vor, die Lizenzierung jederzeit in Textform zu widerrufen, insbesondere bei Kenntniserlangung von der Unrichtigkeit der nach Abs. 2 mitgeteilten Daten oder übersandten Unterlagen. Teilnehmer sowie die bevollmächtigten Unternehmen können die Lizenzierung ebenfalls jederzeit in Textform widerrufen. Bei einem Widerruf wird Uniper Energy Storage die entsprechenden Daten unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften des Datenschutzrechts unverzüglich löschen, soweit diese nicht zur Abwicklung einer bereits bestehenden Vertragsbeziehung zwischen Uniper Energy Storage und dem betreffenden Speicherkunden zwingend benötigt werden. In diesem Fall erfolgt die Löschung unverzüglich nach Wegfall der im vorstehenden Satz genannten Gründe.

6. Das Speicherportal einschließlich des Kundenportals und seine Funktionen sind nur im Rahmen des aktuellen Stands der Technik und der technischen Verfügbarkeit nutzbar. Uniper Energy Storage ist berechtigt, die Nutzung des Speicher- und/oder Kundenportals zeitweilig zu beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit und Integrität der Server zu gewährleisten oder technische Maßnahmen durchzuführen, die der ordnungsgemäßen oder verbesserten Zurverfügungstellung des Speicher- und/oder Kundenportals dienen oder im Falle des Eintritts unvorhersehbarer technischer Störungen, insbesondere bei der Unterbrechung der Stromversorgung oder bei einem Hardware- oder Softwarefehler. Uniper Energy Storage wird die betroffenen Teilnehmer davon per E-Mail oder, falls technisch nicht möglich, per Telefax unterrichten und sich bemühen, die Verfügbarkeit des Speicher- und/oder Kundenportals im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren unverzüglich wiederherzustellen. Während der Dauer des Ausfalls des Speicher- und/oder Kundenportals sind Angebote im Rahmen von Auktionen, Anfragen über das Portal oder der kurzfristige Handel mit Speicherkapazitäten nicht möglich. Sollte es während einer laufenden Auktion zu Ausfällen kommen, so wird der Ablauf der Frist zur Abgabe von Angeboten dadurch grundsätzlich nicht berührt und bereits abgegebene Angebote behalten ihre Gültigkeit. Uniper Energy Storage ist jedoch nach eigenem Ermessen berechtigt, die Auktion vorzeitig abzubrechen. § 20 der AGBS bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 2

Vertragsschluss

1. Freie Speicherkapazitäten der Uniper Energy Storage werden in der Regel für mehrere Speicherjahre im Voraus in dem Speicherportal der Uniper Energy Storage veröffentlicht. In der Regel kommt ein Speichervertrag über diese freien Speicherkapazitäten entweder durch Angebot und Annahme im Rahmen bilateraler Verhandlungen (Absätze 2 bis 4) oder im Rahmen einer Auktion (Absätze 5 bis 8) zwischen Uniper Energy Storage und dem Speicherkunden zustande.

2. Uniper Energy Storage stellt in ihr Speicherportal alle für den Abschluss eines Speichervertrages erforderlichen Informationen ein; dazu zählen die Namen der von Uniper Energy Storage betriebenen Speicher, die in diesen jeweilig zur Verfügung stehenden Produkte, die Menge verfügbarer Speicherkapazitäten sowie die Zeiträume, in denen sie verfügbar sind. Speicherverträge können mit einer maximalen Vertragsdauer (Speicherzeitraum) von fünfzehn (15) Speicherjahren geschlossen werden.

Der Speicherkunde kann jederzeit eine Anfrage an Uniper Energy Storage richten, mit welcher er sein Interesse an bestimmten Speicherkapazitäten der Uniper Energy Storage zum Ausdruck bringt. Zur Vereinfachung steht dem Speicherkunden hierfür im Speicherportal auch ein ausfüllbares elektronisches Formular zur Verfügung. Eine Anfrage stellt kein verbindliches Angebot dar, sondern nur eine Aufforderung des Speicherkunden an Uniper Energy Storage, in Vertragsverhandlungen einzutreten. Während eines Speicherjahres können auch Speicherkapazitäten mit einer kürzeren Laufzeit als ein Jahr für das jeweilige laufende Speicherjahr angefragt werden.

3. Der Abschluss eines Speichervertrages erfolgt durch Angebot und Annahme. Zur Abgabe von Angeboten auf Abschluss eines Speichervertrags und zur Erklärung diesbezüglicher Annahmen sind auf Seiten des Speicherkunden ausschließlich solche Personen berechtigt, die als Advanced User lizenziert worden sind oder ihre Vertretungsbefugnis anderweitig zweifelsfrei nachgewiesen haben. Voraussetzung für den Abschluss eines Speichervertrages ist eine erfolgreiche Bonitätsprüfung gemäß § 16 a.

4. Für einen wirksamen Vertragsabschluss müssen Angebot und Annahme in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen und mindestens die folgenden Vertragsbestandteile eindeutig bestimmen:

- genaue Vertragsparteien,
- vom Speichervertrag umfasste Speicherkapazitäten,
- Vertragslaufzeit (Zeitraum der Speichernutzung) und
- Preis bzw. Preisformel.

Im Übrigen wird der Vertrag auf Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf den Internetseiten der Uniper Energy Storage veröffentlichten Musterspeichervertrags und der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf den Internetseiten der Uniper Energy Storage veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Speicherdienstleistungen (AGBS) abgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich die Verwendung eines anderen Speichervertrags und/oder Abweichungen von den AGBS zwischen dem Speicherkunden und Uniper Energy Storage vereinbart worden sind.

Ein in Textform abgeschlossener Vertrag ist im Nachgang unverzüglich durch Erstellung entsprechender Vertragsdokumente in Schriftform (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form im Sinne des § 126a BGB (qualifizierte elektronische Signatur) durch Uniper Energy Storage und den Speicherkunden zu dokumentieren. Der geschlossene Speichervertrag wird in „Mein Konto“ des jeweiligen Speicherkunden eingestellt.

5. Uniper Energy Storage behält es sich vor, Teile ihrer Speicherkapazitäten in einer öffentlichen Auktion zu vergeben, insbesondere wenn die Nachfrage nach Speicherkapazitäten die verfügbaren Speicherkapazitäten übersteigt. Über die Durchführung von Auktionen wird Uniper Energy Storage auf ihren Internetseiten (www.uniper.energy/storage/) sowie über ihren Newsletter informieren.

6. Uniper Energy Storage wird rechtzeitig vor Beginn einer Auktion die maßgeblichen Auktionsbedingungen im Speicherportal veröffentlichen. Diese beinhalten insbesondere Information über das Produkt (z.B. Anzahl der zu versteigernden Lose, Speicherkapazitäten je Los, sonstige Produktparameter wie Kennlinien), die Vertragslaufzeit oder die möglichen Vertragslaufzeiten, den Ablauf des Verfahrens (z.B. Datum der Auktion, Frist zur Abgabe von Angeboten), die Elemente auf die der Speicherkunde bietet (z.B. Elemente einer Preisformel) sowie Regelungen für

den Fall, dass ein Gebot nur teilweise erfolgreich ist. Ferner veröffentlicht Uniper Energy Storage die Vertragsdokumente (Speichervertragsdokument und Allgemeine Geschäftsbedingungen), auf deren Grundlage der Speichervertrag mit den erfolgreichen Bietern abgeschlossen wird.

7. Die Berechtigung zur Abgabe von Geboten in einer Auktion haben lediglich solche Teilnehmer, die als Advanced User lizenziert worden sind. Die Abgabe eines Gebotes ist ausschließlich über das Speicherportal durch vollständiges Ausfüllen der entsprechenden Gebotsmaske möglich. Jedes Gebot stellt ein verbindliches Angebot des Speicherkunden auf Abschluss eines Speichervertrages dar. Dies gilt auch dann, wenn ein Speicherkunde mehrere Gebote abgibt. Mit der Abgabe eines Gebots erklärt sich der Speicherkunde mit den von Uniper Energy Storage veröffentlichten Auktionsbedingungen sowie Vertragsdokumenten einverstanden. Hinsichtlich der Bonität des Speicherkunden gilt § 16 a.
8. Uniper Energy Storage ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eines oder mehrere der in der Auktion abgegebenen Angebote anzunehmen. Die Annahme wird den erfolgreichen Bietern unverzüglich per E-Mail mitgeteilt. Ein im Rahmen einer Auktion abgeschlossener Vertrag ist im Nachgang unverzüglich durch Erstellung entsprechender Vertragsdokumente in Schriftform (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form im Sinne des § 126a BGB (qualifizierte elektronische Signatur) durch Uniper Energy Storage und den Speicherkunden zu dokumentieren. Der geschlossene Speichervertrag wird in „Mein Konto“ des jeweiligen Speicherkunden eingestellt.
9. Die tatsächliche Durchführung des Speichervertrages beginnt grundsätzlich nicht vor Ablauf von zehn (10) Werktagen nach Abschluss des Speichervertrages. Uniper Energy Storage wird diesen Zeitraum nach Können und Vermögen verkürzen. Der vertraglich vereinbarte Speicherzeitraum und die für den gesamten Speicherzeitraum bestehenden Zahlungspflichten des Speicherkunden bleiben unberührt.

§ 2 a

Kurzfristiger Handel mit Speicherkapazitäten

1. Uniper Energy Storage stellt ihren Speicherkunden zum Zwecke des kurzfristigen Handels mit Speicherkapazitäten eine Handelsplattform im Speicherportal zur Verfügung. Alle Speicherkunden der Uniper Energy Storage sind vorbehaltlich eines Ausschlusses nach Absatz 8 während der Laufzeit eines mit Uniper Energy Storage abgeschlossenen Speichervertrages berechtigt, am Handel mit kurzfristigen Speicherkapazitäten desjenigen Speichers teilzunehmen, auf den sich der jeweilige Speichervertrag bezieht.
2. Der kurzfristige Handel mit Speicherkapazitäten beschränkt sich auf den Handel mit fester oder unterbrechbarer Befüll- oder Ausspeicherleistung, einschließlich der Befüll- oder Ausspeicherleistung solcher Speicherkapazitäten, die der Speicherkunde bei Uniper Energy Storage als Speicherbündel erworben hat. Ein Handel mit Arbeitsgaskapazität (gebündelt oder ungebündelt) ist hingegen nicht möglich.
3. Über die Handelsplattform im Speicherportal hat der Speicherkunde sowohl die Möglichkeit, mit Uniper Energy Storage weitere Speicherverträge über kurzfristige Speicherkapazitäten abzuschließen (Abs. 4) als auch von ihm erworbene Speicherkapazitäten anderen Speicherkunden anbieten zu lassen (Abs. 5) oder ein Gesuch einzustellen (Abs. 6). Hierzu sind jeweils nur die für den betreffenden Speicherkunden als Advanced User registrierten Teilnehmer berechtigt.
4. Angebote der Uniper Energy Storage über kurzfristige Speicherkapazitäten werden auf der Handelsplattform im Speicherportal angezeigt. Der Speicherkunde kann dieses Angebot durch Anklicken der jeweiligen Schaltflächen auf der Handelsplattform annehmen. Sofern und soweit dies in dem jeweiligen Angebot zugelassen ist, kann sich die Annahme auch lediglich auf eine vom Speicherkunden ausgewählte Teilmenge beziehen (anstatt auf alle angebotenen Speicherkapazitäten). Der Speicherkunde kann jedoch die angebotenen (Teil-) Speicherkapazitäten nur über die gesamte angebotene Laufzeit annehmen. Eine abgegebene Annahmeerklärung des Speicherkunden ist bindend. Bis zur Annahme eines Angebotes ist Uniper Energy Storage berechtigt, das betreffende Angebot jederzeit zurückzunehmen.

Der Vertrag zwischen Uniper Energy Storage und einem Speicherkunden kommt unmittelbar mit der ersten Uniper Energy Storage zugewandten Annahmeerklärung eines Speicherkunden zustande; das Angebot wird in entsprechendem Umfang umgehend auf der Handelsplattform im Speicherportal gelöscht. Uniper Energy Storage informiert den Speicherkunden unverzüglich über den erfolgreichen Abschluss des Vertrages per E-Mail und übermittelt in diesem Zusammenhang die für die Abwicklung des Vertrages erforderlichen Daten. Grundlage des über die Handelsplattform im Speicherportal abgeschlossenen Vertrags sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf den Internetseiten der Uniper Energy Storage veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Speicherdienstleistungen (AGBS); die vertraglichen Regelungen der bereits bestehenden Speicherverträge zwischen Uniper Energy Storage und dem Speicherkunden bleiben unberührt.

Wurde ein Angebot unmittelbar vor der beabsichtigten Annahmeerklärung eines Speicherkunden bereits durch einen anderen Speicherkunden angenommen, so erhält der jeweilige Speicherkunde beim Anklicken der jeweiligen Schaltflächen eine entsprechende Mitteilung und eine Übermittlung der Annahmeerklärung ist nicht mehr möglich.

5. Jeder Speicherkunde ist berechtigt, die Einstellung eines Angebots durch Uniper Energy Storage auf der Handelsplattform im Speicherportal zu veranlassen. Gegenstand dieses Angebots können ausschließlich Speicherkapazitäten sein, über die der Speicherkunde aufgrund eines unmittelbar zwischen ihm und Uniper Energy Storage geschlossenen Speichervertrages verfügt, begrenzt auf die im vorstehenden Abs. 2 genannten Kapazitätsarten.
 - a) Um die Einstellung eines Angebots durch Uniper Energy Storage zu veranlassen, muss der Speicherkunde (nachfolgend „Anbieter“) das auf der Handelsplattform im Speicherportal bereitgestellte elektronische Formular vollständig ausfüllen. Der Anbieter legt hierdurch insbesondere fest, welche Speicherkapazitäten zu welchem Preis und für welchen Zeitraum angeboten werden sollen. Der Zeitraum kann dabei maximal einen Monat betragen. Bei Uniper Energy Storage als fest erworbene Speicherkapazitäten des Anbieters können ausschließlich fest und bei Uniper Energy Storage als unterbrechbar erworbene Speicherkapazitäten des Anbieters können ausschließlich unterbrechbar angeboten werden. Der

Anbieter kann zudem festlegen, ob und inwieweit das Angebot auch lediglich für Teilmengen angenommen werden kann.

- b) Für den gemäß lit. a) festgelegten Inhalt des Angebotes ist ausschließlich der Anbieter selbst verantwortlich. Uniper Energy Storage gewährleistet nicht die Richtigkeit der Eingaben des Anbieters.
- c) Das Angebot der Speicherkapazitäten erfolgt durch Uniper Energy Storage im eigenen Namen, zu den vom Anbieter gemäß lit. a) festgelegten Konditionen. Unbeschadet seines Rechts aus lit. e) Satz 1 ist der Anbieter nicht berechtigt, die gemäß lit. a) festgelegten Inhalte des Angebots zu ändern. Uniper Energy Storage bietet die Speicherkapazitäten entsprechend Abs. 4 auf der Handelsplattform an.
- d) Unmittelbar nach Erstellung des Angebots durch Uniper Energy Storage können andere Speicherkunden (nachfolgend „**Bieter**“) das Angebot durch Anklicken der jeweiligen Schaltflächen auf der Handelsplattform im Speicherportal annehmen.
- e) Der Anbieter ist berechtigt, durch Mitteilung an Uniper Energy Storage eine Rücknahme des Angebots durch Uniper Energy Storage zu veranlassen, soweit und solange es noch nicht von einem Bieter angenommen wurde. Hat der Anbieter die teilweise Annahme des Angebots zugelassen, so ist eine Rücknahme auch nach einer teilweisen Annahme nicht mehr möglich. Die Mitteilung hat per Email zu erfolgen, an die in Anhang II des Speichervertrages genannten Kontakte für das 24/7 Dispatching. Das Angebot endet automatisch um 03.00 Uhr an dem (Gas-)Tag, welcher dem ersten Tag des Zeitraums vorausgeht, für den die Speicherkapazitäten angeboten werden. Im Falle des Angebots von Intraday-Kapazität endet das Angebot automatisch um 02.00 Uhr an dem (Gas-)Tag, für den die Speicherkapazitäten angeboten werden.
- f) Der Vertrag über die angebotenen Speicherkapazitäten (bzw. eine Teilmenge davon) zwischen Uniper Energy Storage und dem Bieter kommt unmittelbar mit der ersten Uniper Energy Storage zugegangenen Annahmeerklärung eines Bieters zustande. Die Speicherkapazitäten, auf die sich der Vertrag zwischen Uniper Energy Storage und dem Bieter bezieht, werden nachfolgend „**vermarktete Speicherkapazitäten**“

genannt. Uniper Energy Storage informiert den Anbieter unverzüglich über den erfolgreichen Abschluss des Vertrages per E-Mail.

- g) Durch den Vertragsabschluss gemäß lit. f) Satz 1 kommt ein Vertrag zwischen Uniper Energy Storage und dem Bieter hinsichtlich der vermarkteten Speicherkapazitäten für die vereinbarte Laufzeit zustande. Im Falle des Angebots von Intraday-Kapazität beginnt diese Laufzeit mit der dritten vollen Stunde, welche auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses folgt (Beispiel: Bei einem Vertragsabschluss um 08.47 Uhr beginnt die Vertragslaufzeit um 11.00 Uhr). Für die Dauer der Vertragslaufzeit entfällt das Recht des Anbieters gegenüber Uniper Energy Storage aus dem zwischen Uniper Energy Storage und dem Anbieter bestehenden Speichervertrag zur Nutzung der vermarkteten Speicherkapazitäten. Der Anbieter bleibt gegenüber Uniper Energy Storage verpflichtet, die in seinem Speichervertrag mit Uniper Energy Storage vereinbarten Speicherentgelte (mit Ausnahme des Entgelts für variable Kosten gemäß § 4) für die vermarkteten Speicherkapazitäten auch während der Laufzeit des Vertrages mit dem Bieter zu entrichten. Die Regelungen betreffend die Befreiung von Zahlungsverpflichtungen gemäß § 18 Abs. 1 lit. d) und e) bleiben unberührt.
- h) Uniper Energy Storage ist verpflichtet, das mit dem Bieter für die vermarkteten Speicherkapazitäten vereinbarte Entgelt (mit Ausnahme des Entgelts für variable Kosten gemäß § 4) ohne Abschläge an den Anbieter durchzureichen. Etwaige dem Bieter gemäß § 18 gewährte Erstattungen werden von dem an den Anbieter durchzureichenden Entgelt in Abzug gebracht. Uniper Energy Storage erteilt dem Anbieter im Zusammenhang mit der ersten monatlichen Rechnungstellung gemäß § 16 Abs. 4 lit. a), die auf das Ende der Vertragslaufzeit gemäß lit. g) folgt, eine Gutschrift über den betreffenden Betrag, die mit den Zahlungspflichten des Anbieters verrechnet wird. Sollte der Gutschriftbetrag die Zahlungspflichten des Anbieters übersteigen, so erfolgt die Zahlung des Differenzbetrags von Uniper Energy Storage an den Anbieter binnen zehn (10) Werktagen.
- i) Liegen im Verhältnis zwischen Uniper Energy Storage und dem Bieter die Voraussetzungen gemäß AGBS oder nach gesetzlichen Vorschriften für eine Kündigung aus wichtigem Grund vor, ist Uniper Energy Storage berechtigt, diese Kündigung zu erklären. Mit Wirksamwerden der

Kündigung fallen die vermarkteten Speicherkapazitäten an den Anbieter zurück, so dass er wieder zur Nutzung der Speicherkapazitäten berechtigt ist.

6. Vermisst ein Speicherkunde ein seinen Bedürfnissen entsprechendes Angebot, so kann er ein entsprechendes Gesuch einstellen. Das Gesuch wird unmittelbar nach Erstellung auf der Handelsplattform im Speicherportal angezeigt, wobei nur Teilnehmer derjenigen Speicherkunden, die für den gleichen Speicher einen Speichervertrag abgeschlossen haben, auch den Namen des Suchenden einsehen können. Der Suchende ist berechtigt, sein Gesuch jederzeit wieder zurückzunehmen. Sofern der Suchende ein seinen Bedürfnissen entsprechendes Angebot angenommen hat, ist er verpflichtet, sein Gesuch zurückzunehmen. Das Gesuch wird automatisch gelöscht, wenn es sich durch Zeitablauf erledigt hat. Ein Gesuch stellt lediglich eine Aufforderung an andere Speicherkunden dar, die Einstellung eines entsprechenden Angebots gemäß Abs. 5 zu veranlassen. Durch Anklicken einer entsprechenden Schaltfläche auf der Handelsplattform kann ein anderer Speicherkunde unmittelbar ein passendes Angebot erzeugen.
7. Uniper Energy Storage erhebt für Angebote, die nach Abs. 5 von einem Anbieter veranlasst wurden, ein Transaktionsentgelt, das vom Anbieter im Falle einer Annahme des von ihm veranlassten Angebots zu entrichten ist. Das Transaktionsentgelt beträgt 10 % des von dem erfolgreichen Bieter für die vermarkteten Speicherkapazitäten zu entrichtenden Nettogesamtpreises (zzgl. gesetzlicher USt.). Einmal im Monat erteilt Uniper Energy Storage dem Anbieter eine Rechnung über die Transaktionsentgelte aller seiner im jeweiligen Vormonat angenommenen Angebote. Die Zahlung ist jeweils bis zum zehnten Bankarbeitstag des auf die Rechnungserteilung folgenden Monats zu leisten. Die Veranlassung eines Angebots sowie die Einstellung eines Gesuchs sind als solche kostenlos.
8. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein Speicherkunde gesetzliche Vorschriften, Rechte Dritter oder diese AGBS verletzt, oder besteht ein sonstiges berechtigtes Interesse der Uniper Energy Storage, insbesondere zum Schutz anderer Speicherkunden vor betrügerischen Aktivitäten, so hat Uniper Energy Storage das Recht, Angebote und/oder Gesuche, die auf der Handelsplattform im Speicherportal eingestellt bzw. angenommen worden sind, zu löschen. Uniper Energy Storage hat hierbei die berechtigten Interessen des betroffenen Speicherkunden, sowie der übrigen Speicherkunden zu berücksichtigen.

Uniper Energy Storage behält sich das Recht vor, einen Speicherkunden vom Handel mit kurzfristigen Speicherkapazitäten auszuschließen, sofern dieser wiederholt die vorstehenden Regelungen verletzt und/oder wiederholt seinen Pflichten aus abgeschlossenen kurzfristigen Speicherverträgen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

9. Uniper Energy Storage ist berechtigt, die zur Abwicklung und Durchführung des kurzfristigen Handels mit Kapazitätsrechten erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Uniper Energy Storage ist berechtigt, die Angaben des Suchenden zu den jeweiligen Kapazitätsrechten auf der Handelsplattform im Speicherportal zu veröffentlichen. Zudem ist Uniper Energy Storage berechtigt, den Namen des Suchenden in der Form zu veröffentlichen, dass ihn Teilnehmer derjenigen Speicherkunden, die für den gleichen Speicher einen Speichervertrag abgeschlossen haben, einsehen können.
10. Die Handelsplattform im Speicherportal ist ein freibleibendes Angebot der Uniper Energy Storage gegenüber den Speicherkunden. Uniper Energy Storage bleibt es daher vorbehalten, den Betrieb der Handelsplattform im Speicherportal mit einer Frist von vier Wochen ohne Angabe von Gründen einzustellen oder die Nutzungsbedingungen zu ändern.

§ 3

Systemdienstleistungen; Systemdienstleistungsentgelt

1. Uniper Energy Storage erbringt Systemdienstleistungen zur Durchführung der Speicherung. Hierzu gehören insbesondere die Einrichtung des Speicherkunden in sämtlichen IT-Systemen der Uniper Energy Storage, die Entgegennahme und Überprüfung der Nominierungen, die Führung des Arbeitsgaskontos, die monatliche Abrechnung sowie gegebenenfalls die Abwicklung von nach § 2 a abgeschlossenen Verträgen. Hierfür erhebt sie vom Speicherkunden pro Speicher, für den der Speicherkunde mindestens einen Speichervertrag abgeschlossen hat, gemäß dem Preisblatt in Anhang IV dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Systemdienstleistungsentgelt in Form eines jährlichen Pauschalbetrages.

2. Nach Zahlung des jährlichen Systemdienstleistungsentgeltes entfällt bei Abschluss weiterer Speicherverträge für denselben Speicher und dasselbe Speicherjahr die Verpflichtung des Speicherkunden, erneut ein Systemdienstleistungsentgelt zu zahlen. Dies gilt auch, wenn der Abschluss unterjährig erfolgt.

§ 4

Variable Entgeltbestandteile

Uniper Energy Storage erhebt vom Speicherkunden, nach Maßgabe des jeweiligen Speichervertrages, neben einem fest vereinbarten Entgeltbestandteil ein Entgelt in variabler Höhe, das die durch den Speicherkunden verursachten anteiligen Betriebs- und insbesondere Energiekosten berücksichtigt, die bei der Einspeicherung von Erdgas entstehen. Das variable Entgelt dient einer verursachergerechteren Entgeltgestaltung und ist an die insgesamt vom Speicherkunden eingespeicherte Erdgasmenge gebunden.

§ 5

Übernahme des Erdgases und Rückgabe

1. Jedem Speicher der Uniper Energy Storage ist mindestens eine Übernahme- und Rückgabestelle für die zur Einspeicherung oder Ausspeicherung vorgesehenen Erdgasmengen zugeordnet. Eine Auflistung dieser Stellen findet sich in Anhang I dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2.
 - a) Uniper Energy Storage verpflichtet sich nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen und im Rahmen der kontrahierten Speicherkapazitäten, die von dem Speicherkunden gemäß den Regelungen in § 9 angemeldet und an der Übernahmestelle zur Einspeicherung bereit gestellten Erdgasmengen zu übernehmen und einzuspeichern.
 - b) Uniper Energy Storage verpflichtet sich, nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen sowie im Rahmen der kontrahierten Speicherkapazitäten, die von dem Speicherkunden gemäß den Regelungen in § 9 angemeldeten Erdgasmengen nach näherer Maßgabe von § 7 Abs. 4 auszuspeichern und an der Rückgabestelle an den Speicherkunden zurückzugeben.

3. Der Speicherkunde verpflichtet sich, Uniper Energy Storage die jeweils zur Einspeicherung oder zur Ausspeicherung vorgesehenen Erdgasmengen gemäß den Regelungen in § 9 anzumelden, die zur Einspeicherung angemeldet und von Uniper Energy Storage gemäß Abs. 2 a) zu übernehmenden Erdgasmengen an der Übernahmestelle zur Verfügung zu stellen sowie die von Uniper Energy Storage gemäß Abs. 2 b) zurückzugebenden Erdgasmengen jeweils an der Rückgabestelle zurückzunehmen.

§ 6

Transport zur Übernahme- und von der Rückgabestelle

Der Abschluss der erforderlichen Transportverträge und die Abgabe der Transportnominierungen zur Bereitstellung des Erdgases zur Einspeicherung an der Übernahmestelle bzw. zum Weitertransport des Erdgases nach der Ausspeicherung an der Rückgabestelle sind nicht Bestandteil des Vertrages zwischen Uniper Energy Storage und dem Speicherkunden.

§ 7

Eigentum, Verfügungsbeschränkung und Pfandrecht

1. Uniper Energy Storage ist berechtigt, die an der vereinbarten Übergabestelle i.S.v. § 5 Abs. 1 zur Speicherung übernommenen Erdgasmengen zusammen mit und ungetrennt von anderen Erdgasmengen zu übernehmen und zu speichern und an der Rückgabestelle zurückzugeben.
 - 1a. Ein-/Ausspeicherungen erfolgen grundsätzlich in den/aus dem vom Speicherkunden kontrahierten Speicher. Insbesondere zur Minimierung von Einschränkungen bzw. Unterbrechungen ist Uniper Energy Storage jedoch berechtigt, das zur Speicherung übergebene Erdgas auch in anderen Speichern der Uniper Energy Storage einzuspeichern und/oder das zur Ausspeicherung angemeldete Erdgas aus diesen zurückzugeben, sofern diese im selben Marktgebiet liegen wie der vom Speicherkunden kontrahierte Speicher (nachfolgend „**Umlagerung**“). Für den Speicherkunden ergeben sich durch eine Umlagerung keine Besonderheiten bei der Nominierung sowie hinsichtlich seiner Pflichten aus § 5 Abs. 3 betreffend die Zurverfügungstellung und Rücknahme von Gasmengen an der Übernahme- und Rückgabestelle des von ihm kontrahierten

Speichers. Eine Umlagerung von Erdgasmengen beeinträchtigt ferner nicht die Erfüllung von Ausspeichernominierungen des Speicherkunden an dem von ihm kontrahierten Speicher.

Eine Verpflichtung der Uniper Energy Storage zur Vornahme von Umlagerungen besteht nicht; die Bestimmungen des § 18 bleiben unberührt.

Für den Speicherkunden führt Uniper Energy Storage auch im Falle von Umlagerungen nur ein Arbeitsgaskonto gemäß § 8 für den von ihm kontrahierten Speicher. Im Rahmen einer Umlagerung in anderen Speichern eingespeicherte bzw. aus anderen Speichern ausgespeicherte Erdgasmengen des Speicherkunden werden ebenfalls auf diesem Arbeitsgaskonto erfasst. Eine jederzeitige genaue Zuordnung von Teilen der Arbeitsgasmenge auf andere, für die Umlagerung in Anspruch genommene Speicher erfolgt daher nicht.

2. Die Übernahme und Einspeicherung der von dem Speicherkunden an der Übernahmestelle zur Speicherung bereit gestellten und in seinem (Mit-)Eigentum befindlichen Erdgasmengen führt nicht zu einem Übergang des (Mit-)Eigentums am Erdgas auf Uniper Energy Storage. Für Umbuchungen von Arbeitsgasmengen zwischen Arbeitsgaskonten gelten § 8 Abs. 4 und Abs. 5.

Mit der Rückgabe an der vereinbarten Rückgabestelle geht das ausgespeicherte Erdgas vollständig in das (Allein-)Eigentum des Speicherkunden über.

3. a) Zur Sicherung aller bestehenden und künftigen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche gegen den Speicherkunden aus dem Speichervertrag, bestellt der Speicherkunde Uniper Energy Storage ein Pfandrecht an seinem Miteigentumsanteil an dem im Speicher befindlichen Erdgas. Das Pfandrecht besteht stets an dem vollständigen Miteigentumsanteil des Speicherkunden an dem im Speicher befindlichen Erdgas, unabhängig von dessen jeweiligem, insbesondere aufgrund von Ein- und Ausspeicherungen veränderlichen Umfang. Der Speicherkunde bietet Uniper Energy Storage die Bestellung des Pfandrechts an seinem Miteigentumsanteil an dem im Speicher befindlichen Erdgas an; Uniper Energy Storage nimmt das Angebot des Speicherkunden an.

- b) Uniper Energy Storage ist berechtigt, das gemäß vorstehendem lit. a) bestellte Pfandrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu verwerten, wenn der Speicherkunde
 - aa) mit Zahlungen aus dem Speichervertrag in Höhe von mindestens zwei Monatsentgelten in Verzug ist oder
 - bb) die Erfüllung fälliger Zahlungsansprüche von Uniper Energy Storage aus dem Speichervertrag entgegen § 16 Abs. 9 endgültig verweigert oder
 - cc) einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat.

Bei Vorliegen der Verwertungsvoraussetzungen im Sinne von Abs. 3. lit. b) Satz 1 ist Uniper Energy Storage berechtigt, das Pfandrecht am Miteigentumsanteil des Speicherkunden bis zur Höhe der offenen Forderungen aus dem Speichervertrag gem. § 1259 BGB zu verwerten. Hierzu ist Uniper Energy Storage insbesondere berechtigt, eine entsprechende Menge des eingespeicherten Erdgases freihändig gem. § 1259 Satz 1 BGB veräußern. Der im Rahmen der Verwertung tatsächlich erzielte Veräußerungserlös ist abzüglich der Uniper Energy Storage entstandenen Verwertungskosten vollständig auf die offenen Forderungen gegen den Speicherkunden anzurechnen. Eine Verwertung durch Uniper Energy Storage darf dabei in den Fällen des Abs. 3. lit. b) Satz 1 aa) und bb) erst und nur dann erfolgen, wenn und soweit der Speicherkunde zuvor eine ihm von Uniper Energy Storage gesetzte weitere Zahlungsfrist verbunden mit der Androhung der Pfandrechtsverwertung erfolglos hat verstreichen lassen. Die Frist gemäß vorstehendem Satz 4 hat mindestens eine Woche zu betragen. Betrifft die Verwertung nur einen Teil des Miteigentums des Speicherkunden, so bleibt das Pfandrecht der Uniper Energy Storage am Miteigentumsanteil des Speicherkunden im Übrigen bestehen.

- c) Falls und soweit in Bezug auf einen nach Maßgabe der Regelungen in Abs. 3 lit. a) und b) gesicherten Anspruch aus dem Speichervertrag die Voraussetzungen für die Verwertung von seitens Speicherkunden gemäß § 16 a dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbrachten Sicherheiten vorliegen, hat vor einer Verwertung des Pfandrechts gemäß Abs. 3 lit. b)

zunächst eine Verwertung dieser vom Speicherkunden erbrachten Sicherheiten durch Uniper Energy Storage gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen zu erfolgen. Sicherheitsleistungen in Geld können in den in Abs. 3 lit. b) genannten Fällen endgültig einbehalten werden. Uniper Energy Storage ist schuldrechtlich dazu verpflichtet, das Pfandrecht nur und erst dann zu verwerten, wenn und soweit nach der vorrangigen Verwertung der vom Speicherkunden gemäß § 16 a dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbrachten Sicherheiten noch Ansprüche gegen den Speicherkunden aus dem Speichervertrag bestehen. Die Regelungen des § 12 Abs. 2 und 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben unberührt.

4. Wenn und soweit in Bezug auf das eingespeicherte Erdgas nicht auf Grundlage von Abs. 3 oder einer anderen Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ein Verfügungsrecht zugunsten von Uniper Energy Storage besteht, ist Uniper Energy Storage im Rahmen der kontrahierten Speicherkapazitäten auf entsprechende Anforderung und Anmeldung durch den Speicherkunden entsprechend § 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Ausspeicherung und Rückgabe eingespeicherten Erdgases an den Speicherkunden an der Rückgabestelle verpflichtet. Die Nämlichkeit des Erdgases braucht nicht gewahrt zu werden. Das gemäß vorstehendem Abs. 3 zugunsten der Uniper Energy Storage an dem Miteigentumsanteil des Speicherkunden bestellte Pfandrecht setzt sich nicht an den Erdgasmengen fort, welche dem Speicherkunden gemäß vorstehendem Satz zurückgegeben werden. Die Pflicht zur Rückgabe des Arbeitsgases entfällt in dem Umfang, in dem Arbeitsgas gemäß § 8 Abs. 4 oder Abs. 5 auf das Arbeitsgaskonto eines anderen Kunden oder ein Arbeitsgaskonto des Speicherkunden bei einem anderen Speicherunternehmen übertragen wird.
5. Die Parteien informieren sich gegenseitig über alle im Rahmen der Durchführung des Speichervertrags und insbesondere der Regelungen von § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen relevanten Umstände.

§ 8

Arbeitsgaskonten

1. Uniper Energy Storage führt für jeden Speicher, für den der Speicherkunde mindestens einen Speichervertrag abgeschlossen hat, getrennte Arbeitsgaskonten für den Speicherkunden. Die Arbeitsgaskonten werden in kWh geführt.
2. Die von Uniper Energy Storage vom Speicherkunden an der vereinbarten Übernahmestelle übernommenen Erdgasmengen in kWh werden dem Arbeitsgaskonto des Speicherkunden gutgeschrieben. Die Regelung des § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.
3. Die von Uniper Energy Storage dem Speicherkunden an der vereinbarten Rückgabestelle zurückgegebenen Erdgasmengen sowie die von Uniper Energy Storage im Rahmen der Ausübung eines bestehenden Verwertungsrechts gemäß § 7 Abs. 3 lit. b) durch freihändige Veräußerung verwerteten Erdgasmengen – jeweils in kWh – werden vom Arbeitsgaskonto des Speicherkunden in Abzug gebracht. Darüber hinaus wird auf dem Arbeitsgaskonto des Speicherkunden jener Anteil an den Sonderverlusten des Speichers in Abzug gebracht, der dem Miteigentumsanteil des Speicherkunden an dem in diesem Speicher zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses höherer Gewalt befindlichen Erdgas entspricht. Der Nachweis der Höhe der Sonderverluste sowie der jeweiligen Miteigentumsanteile obliegt der Uniper Energy Storage.
4. Soweit zwei Speicherkunden in demselben Speicher Arbeitsgaskapazitäten kontrahiert haben, können auf Wunsch dieser Speicherkunden und im Rahmen der kontrahierten Speicherkapazitäten auch Arbeitsgasmengen des einen Speicherkunden von seinem Arbeitsgaskonto auf das Arbeitsgaskonto des anderen Speicherkunden übertragen werden. Hierfür erhebt Uniper Energy Storage ein Entgelt gemäß dem Preisblatt in Anhang IV dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eine Umbuchung zwischen Arbeitsgaskonten stellt keine Einspeicherung von Erdgas dar, ein Entgelt für variable Kosten wird daher nicht erhoben. Bei einer Umbuchung zwischen Arbeitsgaskonten geht das (Mit-)Eigentum an den umgebuchten Arbeitsgasmengen vom übertragenden auf den übernehmenden Speicherkunden über.

5. Uniper Energy Storage wird sich bemühen, eine Umbuchung von Arbeitsgasmengen zu den in Abs. 4 genannten Konditionen auch von und auf solche Arbeitsgaskonten zu ermöglichen, die von einem anderen Speicherunternehmen innerhalb desselben Speichers für Kunden geführt werden, die bei dem anderen Speicherunternehmen Speicherkapazitäten gebucht haben. Eine Umbuchung von Arbeitsgasmengen im Sinne dieses Absatzes auf das Arbeitsgaskonto des Speicherkunden setzt voraus, dass der Speicherkunde im Zeitpunkt der Umbuchung Eigentümer der umzubuchenden Arbeitsgasmengen ist.
6. Uniper Energy Storage wird dem Speicherkunden bis zum 15. Werktag eines jeden Monats eine Aufstellung über die im Vormonat ein- bzw. ausgespeicherten und/oder verwerteten und/oder übertragenen Erdgasmengen und für das Ende des Vormonats eine kumulierte Bilanz der ein- und ausgespeicherten und der verwerteten sowie der übertragenen Erdgasmengen gemäß dem Arbeitsgaskonto übermitteln.

§ 9

Mengenanmeldungen (Nominierungen)

1. Der Speicherkunde wird Uniper Energy Storage nach Maßgabe des Anhangs II dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Erdgasmengen anmelden, die Uniper Energy Storage für ihn im Rahmen der von ihm kontrahierten und von Uniper Energy Storage vorgehaltenen Speicherkapazitäten jeweils übernehmen und einspeichern soll oder die Uniper Energy Storage für ihn im Rahmen der von ihm kontrahierten und von Uniper Energy Storage vorgehaltenen Speicherkapazitäten ausspeichern soll. Sofern einer Ausspeicherung der vom Speicherkunden angemeldeten Erdgasmengen ein Verwertungsrecht von Uniper Energy Storage gemäß § 7 Abs. 3 lit. b) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegensteht, wird Uniper Energy Storage den Speicherkunden hierüber unverzüglich unterrichten.
2. Bei der Übernahme und Rückgabe von Erdgas gelten als allokierte Werte und damit als an Übernahme- und Rückgabestelle übernommene bzw. zurückgegebene Gasmengen die Werte der bestätigten Nominierungen.
3. Zusätzlich nimmt der Speicherkunde die entsprechenden Nominierungen beim jeweiligen Einspeisenetzbetreiber gemäß dessen Regelungen vor.

§ 10

Grenzen der Nominierung

1. Die Grenzen der Nominierung ergeben sich für den Speicherkunden aus den im Speichervertrag jeweils ausdrücklich vereinbarten nutzbaren Befüll- und Ausspeicherleistungen sowie Arbeitsgaskapazitäten und den sich daraus ergebenden Befüll- und Ausspeicherkenlinien des Speicherkunden.
2. Uniper Energy Storage ist berechtigt, die Nominierung des Speicherkunden so zu korrigieren bzw. so zu erfüllen, dass es zu keiner Überschreitung kommt. Uniper Energy Storage wird den Speicherkunden unverzüglich über eine Korrektur der Nominierung nach Satz 1 informieren. Eine Verpflichtung der Uniper Energy Storage zur Überwachung der Nominierungen des Speicherkunden besteht nicht.

§ 11

Überschreitungen / Speicherstand am Ende der Vertragslaufzeit

1. Es liegt in der Verantwortung des Speicherkunden, durch seine Nominierungen Überschreitungen der vereinbarten nutzbaren Befüll- oder Ausspeicherleistung oder der Arbeitsgaskapazität zu verhindern. Uniper Energy Storage ist berechtigt, bei drohenden Überschreitungen die Nominierungen des Speicherkunden zurückzuweisen; eine Verpflichtung der Uniper Energy Storage besteht dazu nicht.
2. In den Fällen von Überschreitungen der vereinbarten nutzbaren Befüll- oder Ausspeicherleistung in kWh/h oder der Arbeitsgaskapazität in kWh durch den Speicherkunden wird für jeden Tag mit einer Leistungs- und/ oder Kapazitätsüberschreitung ein zusätzliches Leistungsentgelt erhoben. Treten während eines Tages mehrere Leistungs- und/ oder Kapazitätsüberschreitungen auf, wird das zusätzliche Leistungsentgelt nur einmal berechnet. Das zusätzliche Leistungsentgelt errechnet sich, indem die höchste Leistungs- und/ oder Kapazitätsüberschreitung während des Tages mit den folgenden Faktoren multipliziert wird:

Überschrittene Kenngröße	Faktor
Befülleleistung	144 €/MW
Ausspeicherleistung	72 €/MW
Arbeitsgaskapazität	72 €/GWh

3. Ein Anspruch auf Vorhaltung von Speicherkapazitäten in Höhe der Überschreitungen besteht nicht.
4. Zum Ende des vom Speicherkunden für einen Speicher vereinbarten Vertragszeitraums muss der Speicherkunde sein Arbeitsgaskonto auf den Stand „Null“ (0) gebracht haben. Neben der Ausspeicherung kann der Speicherkunde sein Arbeitsgas auch nach § 8 Abs. 4 oder Abs. 5 auf einen anderen Kunden übertragen, sofern dieser in demselben Speicher Arbeitsgaskapazität kontrahiert hat und diese in erforderlicher Höhe noch verfügbar ist. Soweit der Speicherkunde aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund – insbesondere aufgrund des Vorliegens von höherer Gewalt, aufgrund einer Unterbrechung bei unterbrechbaren Speicher- oder Transportkapazitäten oder aus einem von Uniper Energy Storage zu vertretenden Grund – nicht in der Lage war, einen Arbeitsgaskontostand von „Null“ (0) herbeizuführen, hat er nach Entfallen des Grundes das Recht und die Pflicht sein Arbeitsgas nach Können und Vermögen so schnell wie möglich nachträglich auszuspeichern oder an einen anderen Kunden zu übertragen. Kommt er diesen vorgenannten Pflichten nicht nach, so ist Uniper Energy Storage berechtigt, Zwangsausspeicherungen vorzunehmen. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt. Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend auch für den Fall, dass der Speichervertrag gemäß § 21 Abs. 3 oder 4 gekündigt wird oder Speicherkapazitäten gemäß § 23 oder § 24 vom Speicherkunden zurückgegeben werden.

§ 12

Ersatzankauf und –verkauf bei Überschreitung des Arbeitsgassaldos sowie Verkauf bei Verwertung

1. Übernimmt der Speicherkunde an der vereinbarten Rückgabestelle Erdgasmengen, obwohl der Speicherkunde kein Arbeitsgas mehr hat, so kauft der Speicherkunde von Uniper Energy Storage solche Erdgasmengen zu einem Preis von 110 % des Referenzpreises (Kauf).
2. Uniper Energy Storage ist berechtigt, solche Erdgasmengen, die der Speicherkunde unter Überschreitung der ihm zur Verfügung stehenden Arbeitsgaskapazität übergibt, zu einem Preis von 90 % des Referenzpreises (Verkauf) anzukaufen und in ihr Eigentum zu übernehmen.
3. Uniper Energy Storage ist berechtigt, Erdgasmengen, die nicht gemäß § 7 Abs. 3 lit. b) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Uniper Energy Storage verwertet oder gemäß § 11 Abs. 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtzeitig oder so schnell wie möglich nachträglich wieder ausgespeichert oder an einen anderen Kunden übertragen werden, zu einem Preis von 50 % des Referenzpreises (Verkauf) zu übernehmen. In diesem Fall verliert der Speicherkunde sein Miteigentum an diesen Erdgasmengen.

§ 13

Kommunikation

Für die Kommunikation zwischen Uniper Energy Storage und dem Speicherkunden, insbesondere im Rahmen der Regelungen in § 9, gelten folgende Grundsätze:

- Der Austausch von vertragsrelevanten Informationen soll über das Edig@s-Datenformat oder andere, auf beiden Seiten verfügbare, vereinbarte und für die Übertragung von vertragsrelevanten Informationen geeignete Kommunikationstechnik erfolgen. Nominierungen / Mengenanmeldungen erfolgen mit dem Nachrichtentyp NOMINT.
- Andere Informationen im Zusammenhang mit der Speicherung, einschließlich von Informationen im Falle von Einschränkungen beim Betrieb des Speichers oder

Gefahr, sollen telefonisch ausgetauscht werden und sind auf Anforderungen einer Partei schriftlich zu bestätigen.

Die Schaffung der notwendigen kommunikationstechnischen Voraussetzungen auf Seiten des Speicherkunden liegt in seiner eigenen Verantwortung.

§ 14 Erdgasbeschaffenheit

Die Beschaffenheit des Erdgases hat den vom jeweiligen Netzbetreiber für die Übernahme- und Rückgabestelle veröffentlichten Anforderungen zu entsprechen.

§ 15 Abgaben

1. Der Speicherkunde trägt die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer und eine ggf. anfallende Energiesteuer.
2. Soweit im Zusammenhang mit der Erdgasspeicherung oder mit den für die Erdgasspeicherung eingesetzten betrieblichen Mitteln Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben erstmalig erhoben, erhöht, nicht mehr erhoben oder abgesenkt werden, wird das vom Speicherkunden zu zahlende Entgelt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung jeweils entsprechend angepasst. Eine Weiterberechnung von Mehrkosten an den Speicherkunden erfolgt nicht, wenn diese nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bei Vertragsschluss bereits konkret vorhersehbar waren oder soweit die gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Mit der neuen Steuer oder öffentlich-rechtlichen Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen werden angerechnet.
3. Die Anpassung des Entgelts gemäß Abs. 2 darf für keine Partei einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.

§ 16

Abrechnung und Bezahlung

1. Bei Speicherverträgen über einen nach Jahren bemessenen Zeitraum wird monatlich 1/12 des jährlichen Entgelts für die Speicherung von Uniper Energy Storage abgerechnet. Sollte ein Speichervertrag über Speicherkapazitäten für ein Speicherjahr erst während des laufenden Speicherjahres geschlossen werden, wird das jährliche Entgelt ratierlich auf die verbleibenden angefangenen oder vollständigen Restmonate des Speicherjahres aufgeteilt. Bei Speicherverträgen über einen nach Monaten bemessenen Zeitraum erfolgt ebenfalls eine ratierliche monatliche Abrechnung der entsprechenden Entgelte. Verträge nach § 2 a Abs. 4 sowie Ansprüche auf ein etwaiges Transaktionsentgelt nach § 2 a Abs. 7 werden einmalig und unmittelbar nach Vertragsschluss abgerechnet; in diesem Fall findet Abs. 4 keine Anwendung und Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Zahlung bis zum zehnten Bankarbeitstag nach dem Datum der Rechnungsstellung zu leisten ist.
2. Das jährliche Systemdienstleistungsentgelt wird – falls es nicht gemäß § 3 Abs. 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entfällt – ebenfalls pro rata auf die Monatsrechnungen des Speicherkunden aufgeteilt.
3. Die Rechnungen werden dem Speicherkunden per Telefax oder per E-Mail und zusätzlich auf dem Postweg zugesandt. Der Speicherkunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Zusendung der Rechnung auf dem Postweg entfällt, soweit eine elektronisch übermittelte Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist.
4.
 - a) Uniper Energy Storage stellt dem Speicherkunden bis zum 15. Werktag eines Monats die Rechnung für den jeweiligen Folgemonat (Abrechnungsmonat). Liegt der Vertragsschluss nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, stellt Uniper Energy Storage, sofern diese bereits in dem Folgemonat Leistungen unter diesem Vertrag erbringt, unmittelbar nach Vertragsschluss die erste Rechnung; anschließend findet Satz 1 Anwendung.
 - b) Das an den Arbeitsgasumschlag gebundene Entgelt für variable Kosten, die von Uniper Energy Storage gemäß § 12 angekauften oder verkauften Erdgasmengen, das zusätzliche Leistungsentgelt für Leistungs-

überschreitungen gemäß § 11 sowie Entgelte für die Übertragung von Arbeitsgasmengen gemäß § 8 Abs. 4 und 5 stellt Uniper Energy Storage dem Speicherkunden mit der nächsten Rechnung bzw. bei Ablauf des Speicherzeitraums mit einer Schlussrechnung rückwirkend in Rechnung.

5. Der Speicherkunde bezahlt die Rechnungen mit fester Wertstellung an Uniper Energy Storage auf folgende Konten:

Rechnungen für Speicherdienstleistungen in deutschen Speichern:

Kontonummer: 20 007 882
UniCredit Bank AG, München
Bankleitzahl: 700 202 70

BIC: HYVEDEMMXXX
IBAN: DE95 7002 0270 0020 0078 82

Rechnungen für Speicherdienstleistungen im Speicher 7Fields:

Kontonummer: 0040755000
Deutsche Bank AG, Filiale Wien
Bankleitzahl: 19 100

BIC: DEUTATWW
IBAN: AT44 1910 0000 4075 5000

Die Zahlung ist jeweils bis zum dritten Bankarbeitstag des Abrechnungsmonats zu leisten.

6. Erfolgt eine Zahlung des Speicherkunden nicht fristgemäß, ist Uniper Energy Storage berechtigt, Zinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von Uniper Energy Storage wegen der Nichteinhaltung der Zahlungsfristen bleiben unberührt.
7. Rechnungsbeträge werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch auf- oder abgerundet.

8. Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen vier Wochen nach Rechnungserhalt, vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich von Fehlern, die vom Speicherkunden ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem der Speicherkunde Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat.
9. Einwendungen gegen die Rechnungen berechtigen den Speicherkunden, sofern nicht offensichtliche Fehler (z.B. Rechenfehler) vorliegen, nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder zur Zahlungsverweigerung. Solche Einwendungen gewähren im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch.
10. Bestehen zwischen dem Speicherkunden und Uniper Energy Storage Meinungsverschiedenheiten über den dem Speicherkunden in Rechnung gestellten Betrag, hat der Speicherkunde auch den Teil der Rechnung zu zahlen, über den unterschiedliche Meinungen bestehen. Die Zahlung des streitigen Betrages kann unter Vorbehalt geleistet werden. Die endgültige Abrechnung erfolgt, nachdem eine Einigung über die Meinungsverschiedenheiten erzielt oder eine rechtskräftige Entscheidung durch das in § 28 vorgesehene Schiedsgericht herbeigeführt worden ist. Rückzahlungsansprüche des Speicherkunden werden mit 3 %-Punkten über dem jeweiligen Drei-Monats-EURIBOR verzinst.
11. Anerkannte Ansprüche auf Rückzahlung werden in die nächste Rechnung einbezogen.
12. Gegen die Forderungen der Uniper Energy Storage aus diesem Speichervertrag kann der Speicherkunde mit seinen Ansprüchen – gleich aus welchem Schuldverhältnis – nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn und soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
13. Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz der Uniper Energy Storage. Zahlungen sind erst dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der oben genannten Fristen auf dem angegebenen Konto der Uniper Energy Storage gutgeschrieben worden sind.

§ 16 a

Bonitätsfeststellung, Bonitätsprüfung, Sicherheitsleistung

1. Basic User und Advanced User können bei Uniper Energy Storage jederzeit die Feststellung der Bonität des sie bevollmächtigenden Unternehmens beantragen. Hierzu stellt der Speicherkunde Uniper Energy Storage auf Anforderung alle für eine solche Bonitätsbeurteilung erforderlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere aktuelle Bilanz-/Jahresabschlussdaten sowie ggf. Nachweise über einen bestehenden Ergebnisabführungsvertrag. Die zur Verfügung gestellten Informationen müssen Uniper Energy Storage in die Lage versetzen, eine qualifizierte Beurteilung der Bonität des Speicherkunden durchführen zu können. Die Durchführung einer Bonitätsfeststellung kann bis zu 10 Werktagen in Anspruch nehmen.
2. Der Speicherkunde hat jede Veränderung, die die Beurteilung seiner Bonität erheblich beeinflusst, insbesondere die Beendigung eines etwaigen Ergebnisabführungsvertrags nach § 291 AktG, unverzüglich anzuzeigen. Zudem ist Uniper Energy Storage berechtigt, die Bonitätsfeststellung jährlich und in Fällen, in denen Uniper Energy Storage eine Verschlechterung der Bonität erwartet, zu wiederholen. Der Speicherkunde hat dazu auf Verlangen von Uniper Energy Storage die im Rahmen des zuletzt durchgeführten Bonitätsfeststellungsverfahrens vorgelegten Dokumente in aktualisierter Form zur Verfügung zu stellen.
3. Der Speicherkunde ist verpflichtet, rechtzeitig vor dem Abschluss eines Speichervertrages oder der Teilnahme an einer Auktion eine Bonitätsfeststellung nach Abs. 1 durchführen zu lassen. Der bilaterale Abschluss eines Speichervertrages nach § 2 Abs. 2 bis 4 ist nur dann möglich, wenn eine Bonitätsprüfung eine ausreichende Bonität des Speicherkunden ergibt. Im Falle einer Auktion nach § 2 Abs. 5 bis 8 ist der Speicherkunde verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss eines Speichervertrages mit Uniper Energy Storage eine ausreichende Bonität sicherzustellen; hierfür sind, falls eine Bonitätsprüfung keine ausreichende Bonität des Speicherkunden ergeben hat, unverzüglich Sicherheiten gemäß Abs. 4 zu stellen. Die Bonität des Speicherkunden gilt als ausreichend, wenn sie die folgenden Beträge abdeckt:
 - bei einem Speichervertrag über einen nach Jahren bemessenen Zeitraum 2/12 des zur Anwendung kommenden Jahresentgelts einschließlich des Systemdienstleistungsentgelts im Sinne des § 3;

- bei einem Speichervertrag über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten und weniger als einem Jahr zwei Monatsentgelte einschließlich des Systemdienstleistungsentgelts im Sinne des § 3;
- bei einem Speichervertrag über einen Zeitraum von einem Monat bis zu drei Monaten ein Monatsentgelt einschließlich des Systemdienstleistungsentgelts im Sinne des § 3.

Die Bonitätsprüfung erfolgt durch einen Abgleich der Bonität des Speicherkunden mit den vorgenannten Mindestwerten.

Sollte der erfolgreiche Bieter in einer Auktion seiner Verpflichtung nach Satz 3 nicht nachkommen, so ist Uniper Energy Storage, wenn sie dem Speicherkunden erfolglos eine angemessene Frist zur Erfüllung der Verpflichtung gesetzt hat, berechtigt, vom Speichervertrag zurückzutreten.

Der Speicherkunde ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit des Speichervertrages eine ausreichende Bonität im Sinne von Satz 4 aufrecht zu erhalten; bei Zuwiderhandlungen gilt § 21 Abs. 1.

4. Der Speicherkunde ist jederzeit berechtigt, der Uniper Energy Storage zur Aufrechterhaltung der nach Abs. 3 Satz 4 erforderlichen Bonität oder zur Erhöhung seiner Bonität Sicherheiten in Form einer Sicherheitsleistung in Geld, einer Bürgschaft oder einer Garantie (im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB) zu stellen. In diesen Fällen wird Uniper Energy Storage die Bonität des Speicherkunden entsprechend erhöhen.

Eine Sicherheitsleistung in Geld ist mit fester Wertstellung auf das in § 16 Abs. 5 genannte Konto zu zahlen. Sie wird von Uniper Energy Storage mit dem jeweiligen Ein-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) abzüglich 0,15 %-Punkte verzinst. Bei der Festlegung des Ein-Monats-EURIBOR wird der Satz zugrunde gelegt, der für den Tag der Einzahlung der Sicherheitsleistung von der Deutschen Bundesbank auf der Internet-Seite www.bundesbank.de in der Rubrik Statistik bei den Geldmarktsätzen (Tageswerte) veröffentlicht wird. Dieser Satz gilt für den ersten Monat nach Zahlung der Sicherheitsleistung. Für weitere Zinsperioden kommt jeweils der Ein-Monats-EURIBOR-Satz zur Anwendung, wie er für den ersten Tag der neu beginnenden Zinsperiode veröffentlicht wird. Sicherheitsleistungen, die innerhalb einer Zinsperiode zurückgezahlt werden, werden anteilig

mit dem am Anfang der Periode festgelegten Ein-Monats-EURIBOR verzinst. Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung zuzüglich der sich aus den einzelnen Zinsperioden ergebenden summierten Zinsbeträge erfolgt nach Beendigung des Speichervertrages und Zahlung aller vom Speicherkunden nach diesem Vertrag zu zahlenden Beträge.

Alternativ kann der Speicherkunde eine Bürgschaft oder Garantie (im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB) einer Bank oder seiner Muttergesellschaft beibringen. In diesem Fall muss die Bank mindestens ein Rating im Langfristbereich nach Standard & Poor's von A bzw. nach Moody's von A2 aufweisen. Die Stellung einer Bürgschaft/Garantie durch die Muttergesellschaft ist nur im Rahmen der für die Muttergesellschaft festgestellten Bonität möglich. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

5. Soweit Sicherheiten nach Absatz 4 nicht für die Aufrechterhaltung der ausreichenden Bonität während eines laufenden Speichervertrages erforderlich sind, kann der Speicherkunde sie jederzeit zurückfordern.
6. Uniper Energy Storage ist berechtigt, die Bonitätsfeststellung selbst durchzuführen oder von einem qualifizierten Dritten durchführen zu lassen.

§ 17

Höhere Gewalt

1. Eine Partei wird von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit, soweit und solange ihr durch höhere Gewalt oder aufgrund von sonstigen Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist.

Höhere Gewalt ist jedes Ereignis außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei, das auch bei Anwendung der vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt und aller wirtschaftlich zumutbaren Mittel nicht vorausgesehen und rechtzeitig verhindert werden kann, wie z.B. Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik, Aussperrung, gerichtliche, behördliche oder hoheitliche Maßnahmen, Notfallmaßnahmen etc.

Wenn und soweit eine Partei Anlagen Dritter für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nutzt, gilt ein Ereignis hinsichtlich solcher Anlagen Dritter, das

nach der vorstehenden Definition bei eigenen Anlagen dieser Partei höhere Gewalt darstellen würde, unter diesem Vertrag ebenfalls als höhere Gewalt zugunsten der Partei.

2. Soweit und solange Uniper Energy Storage durch höhere Gewalt oder aufgrund von Umständen, die Uniper Energy Storage nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar ist, wird der Speicherkunde von seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß § 2 Abs. 2 des Speichervertrages in entsprechendem Umfang befreit.
3. Die von höherer Gewalt betroffene Partei oder die Partei, der aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist, hat unverzüglich die andere Partei zu unterrichten und die genauen Gründe und die voraussichtliche Dauer der eingetretenen Störung mitzuteilen.
4. Die von höherer Gewalt betroffene Partei oder die Partei, der aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist, hat alle zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der normalen Durchführung dieses Vertrages zu ergreifen.

§ 18

Unterbrechungen, Einschränkungen, verminderte Zahlungspflichten

1.
 - a) Unterbrechbare Speicherkapazitäten können von Uniper Energy Storage jederzeit unterbrochen werden, soweit und solange die entsprechenden Speicherkapazitäten nicht zur Verfügung stehen (Unterbrechung).
 - b) Uniper Energy Storage ist berechtigt, die Vorhaltung der kontrahierten festen Speicherkapazitäten, die Übernahme des Erdgases an der Übernahmestelle und die Rückgabe des Erdgases an der Rückgabestelle vorübergehend zu reduzieren oder einzustellen, wenn dies
 - aufgrund von Gefahren für Personen und/oder technische Anlagen und Einrichtungen oder
 - aufgrund von technischen Störungen oder

- zur Instandhaltung, Reparatur oder für Anschluss- oder Ausbaumaßnahmen an den Einrichtungen, die Uniper Energy Storage für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nutzt,

erforderlich ist (Einschränkung). Uniper Energy Storage wird dem Speicherkunden dies vorher mitteilen, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Die Mitteilung sowohl von langfristig geplanten Maßnahmen als auch von außerplanmäßigen Maßnahmen erfolgt, soweit möglich, durch Veröffentlichung der entsprechenden Maßnahmen und geplanten Zeiträume auf den Internetseiten der Uniper Energy Storage, wobei kurzfristige Änderungen jederzeit vorbehalten bleiben. Uniper Energy Storage wird sich im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten um eine Terminabstimmung mit den betroffenen Kunden bemühen und Anstrengungen unternehmen, um die resultierenden Kapazitätseinschränkungen für ihre Kunden zu minimieren. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung der kontrahierten Ausspeicher-Kennlinie im Winterhalbjahr bzw. der kontrahierten Befüll-Kennlinie im Sommerhalbjahr.

- c) Eine Unterbrechung oder Einschränkung des Speicherkunden bezogen auf Befüll- oder Ausspeicherleistung setzt voraus, dass der Speicherkunde die ihm nach seinem aktuellen Arbeitsgasfüllstand zustehenden Leistungen ganz oder teilweise nominiert hat. Dies gilt nur dann nicht, wenn Uniper Energy Storage den Speicherkunden ausdrücklich zum Verzicht auf eine Nominierung aufgefordert hat. In diesem Fall wird eine Nominierung in maximal möglicher Höhe angenommen. Die Unterbrechung oder Einschränkung der Befüll- oder Ausspeicherleistung besteht in der Differenz zwischen nominiertes und tatsächlich zur Verfügung gestellter Leistung.

Eine Unterbrechung oder Einschränkung der Arbeitsgaskapazität liegt vor, wenn die kontrahierte Arbeitsgaskapazität von Uniper Energy Storage ganz oder teilweise nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Sie besteht in der Differenz zwischen kontrahierter und tatsächlich zur Verfügung gestellter Arbeitsgaskapazität. Zudem stellt eine Unterbrechung oder Einschränkung von Befüll- oder Ausspeicherleistung immer auch eine Unterbrechung bzw. Einschränkung der Arbeitsgaskapazität in einem Verhältnis dar, das dem Verhältnis von Arbeitsgaskapazität und Ausspeicherleistung bzw. Befüllleistung in dem jeweils vom Speicherkunden kontrahierten Speicherbündel entspricht. Dies gilt auch dann, wenn der Speicherkunde

eine Kombination aus Arbeitsgaskapazität sowie Befüllleistung und Ausspeicherleistung zu einem Gesamtpreis gebucht hat und diese Kombination nicht ausdrücklich als Speicherbündel bezeichnet ist.

- d) Soweit und solange die vom Speicherkunden kontrahierten Speicherkapazitäten unterbrochen oder eingeschränkt werden, wird der Speicherkunde von seinen Zahlungspflichten gemäß § 2 Abs. 2 des Speichervertrages nach Maßgabe von Buchstabe e) grundsätzlich befreit, es sei denn, dass der Speicherkunde die Unterbrechung oder Einschränkung zu vertreten hat. Hierzu gehört insbesondere der Fall, dass die Unterbrechung oder Einschränkung auf Ausbau- und/oder Anschlussmaßnahmen zurückgeht, die der Speicherkunde selbst mit veranlasst hat.

Abweichend von den beiden vorstehenden Sätzen wird der Speicherkunde bei einer Unterbrechung oder Einschränkung aus den in Buchstabe b) genannten Gründen erst dann von seinen Zahlungspflichten gemäß § 2 Abs. 2 des Speichervertrages befreit, wenn die nicht vom Speicherkunden zu vertretenden Unterbrechungen oder Einschränkungen eine Dauer von 336 Stunden (14 Kalendertage) pro Speicherjahr überschreiten. Die Befreiung von Zahlungspflichten gilt für den darüber hinausgehenden Zeitraum. Soweit der Speichervertrag des Speicherkunden eine Laufzeit von weniger als einem Jahr hat, verkürzt sich der Zeitraum von 336 Stunden anteilig.

Uniper Energy Storage ist jederzeit berechtigt, freiwillig eine Befreiung von der Zahlungspflicht nach § 2 Abs. 2 des Speichervertrages entsprechend den Regelungen unter Buchstabe e) zu gewähren. Die jeweilige Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung findet dann im Rahmen der 336 Stunden keine Berücksichtigung.

- e) Die Befreiung von den Zahlungspflichten erfolgt nach folgenden Maßgaben:
- Es entfällt in stundengenauer Abrechnung das Entgelt für diejenige Speicherkapazität (Arbeitsgaskapazität, Befüllleistung oder Ausspeicherleistung), deren Nutzung tatsächlich unterbrochen oder eingeschränkt wurde. Soweit Uniper Energy Storage den Speicherkunden ausdrücklich zum Verzicht auf eine Nominierung

aufgefordert hat, gilt immer diejenige Leistung (Befüll- oder Ausspeicherleistung) als tatsächlich unterbrochen bzw. eingeschränkt, die für den Speicherkunden zu einer höheren Entgeltreduzierung führt.

- Ausgangsbasis für die Berechnung der Entgeltreduzierung ist das für den konkreten Speicherkunden in Bezug auf die unterbrochenen oder eingeschränkten Speicherkapazitäten geltende jährliche Speicherentgelt. Es werden die Besonderheiten berücksichtigt, die für das Speicherentgelt des konkreten Speicherkunden gelten (z.B. Sonderkonditionen bei ungebündelten Speicherkapazitäten, Langzeitrabatte oder Nachlässe bei Speicherverträgen über Jahresprodukte für Teilzeiträume eines Speicherjahres gemäß dem Preisblatt in Anhang IV).
- Speicherentgelte für gebündelte Speicherprodukte werden nach dem in Anhang IV genannten Schlüssel (40 % des Entgelts entfallen auf die Ausspeicherleistung, 33 % auf die Arbeitsgaskapazität und 27 % auf die Befüllleistung) auf die einzelnen Speicherkapazitäten umgerechnet. Dies gilt auch dann, wenn der Speicherkunde eine Kombination aus Arbeitsgaskapazität sowie Befüllleistung und Ausspeicherleistung zu einem Gesamtpreis gebucht hat und diese Kombination nicht ausdrücklich als Speicherbündel bezeichnet ist.
- Jährliche Speicherentgelte werden für die Umrechnung auf stündliche Entgelte durch 8760 geteilt. Abweichend von dem vorstehenden Satz werden jährliche Speicherentgelte bei Speicherverträgen über Jahresprodukte für Teilzeiträume eines Speicherjahres (Ziffer VII. des Preisblattes in Anhang IV) auf Grundlage der Anzahl der Tage des konkreten Teilzeitraums in stündliche Entgelte umgerechnet.
- Die stündliche Unterbrechung bzw. Einschränkung (in MWh/h bzw. GWh) wird mit dem entsprechenden stündlichen Entgelt für die betroffenen Speicherkapazitäten multipliziert, um die Entgeltreduzierung zu ermitteln.

- f) Nach einer Unterbrechung oder Einschränkung kann der Speicherkunde mit Rücksicht auf betriebliche und versorgungstechnische Gegebenheiten nur stufenweise die Wiederaufnahme der Leistungen durch Uniper Energy Storage gemäß dem Speichervertrag beanspruchen. Die Wiederaufnahme erfolgt entsprechend den betrieblichen und versorgungstechnischen Gegebenheiten.
2. Sofern die für den Speicherkunden und andere Kunden vertraglich vorzuhaltenden Speicherkapazitäten aus den in Abs. 1 b) genannten oder sonstigen Gründen – z.B. bei nur verminderter Nutzbarkeit der Speicheranlagen – vermindert sind, wird Uniper Energy Storage sich im Rahmen der betrieblichen und vertraglichen Gegebenheiten dennoch bemühen, die Speicherkapazitäten, die zur Ein- oder Ausspeicherung der vom Speicherkunden und anderen Kunden angemeldeten Erdgasmengen jeweils erforderlich sind, möglichst umfassend vorzuhalten. Dabei gelten folgende Grundsätze:
- a) Vorrangig werden alle Kunden, die unterbrechbare Speicherkapazitäten kontrahiert haben, im Hinblick auf diese unterbrechbaren Speicherkapazitäten unterbrochen. Die Unterbrechung erfolgt entsprechend der zeitlichen Rangfolge der jeweiligen, über die betroffenen unterbrechbaren Speicherkapazitäten abgeschlossenen Speicherverträge.

Maßgeblich für die zeitliche Rangfolge der Speicherverträge ist der Zeitpunkt, zu dem der Speichervertrag über die betreffenden unterbrechbaren Speicherkapazitäten abgeschlossen wurde, wobei ein Speichervertrag mit einem späteren Abschlussdatum gegenüber einem Speichervertrag mit einem früheren Abschlussdatum zeitlich nachrangig ist.

Im Falle eines Zustandekommens des Speichervertrages über die betreffenden unterbrechbaren Speicherkapazitäten im Wege einer Auktion gemäß § 2 Abs. 5 bis 8 ist der Zeitpunkt des Zugangs des Gebots des Kunden maßgeblich, soweit die Teilnahmebedingungen der jeweiligen Auktion nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsehen. Für Vertragsschlüsse im Rahmen des kurzfristigen Handels mit Speicherkapazitäten gemäß § 2 a ist maßgeblich der Zeitpunkt des Zugangs der Annahmeerklärung des Speicherkunden bzw. Bieters bei Uniper Energy Storage gemäß § 2 a Abs. 4 oder Abs. 5.

Es werden zunächst die unterbrechbaren Speicherkapazitäten des zeitlich nachrangigsten Speichervertrages unterbrochen. Reicht dies nicht aus, um die Nichtverfügbarkeit der Speicherkapazitäten auszugleichen, so werden in entsprechender Reihenfolge die jeweiligen unterbrechbaren Speicherkapazitäten des in der zeitlichen Rangfolge jeweils unmittelbar vorausgehenden Speichervertrages unterbrochen. Soweit eine zeitliche Rangfolge zwischen zwei oder mehreren Speicherverträgen nicht existiert (z.B. aufgrund einer teilweisen Übertragung des Vertragsverhältnisses gem. § 22 Abs. 2), bilden diese Speicherverträge eine gemeinsame zeitliche Rangstufe. Die auf diese zeitliche Rangstufe entfallende Unterbrechung der für die betreffenden Kunden vorzuhaltenden unterbrechbaren Speicherkapazitäten erfolgt anteilig im Verhältnis ihrer unterbrechbaren Speicherkapazitäten zueinander.

- b) Erst wenn alle unterbrechbaren Speicherkapazitäten unterbrochen sind und dies nicht ausreichend ist, um eine verminderte Nutzbarkeit der Speicheranlagen auszugleichen, werden auch von den Kunden kontrahierte feste Speicherkapazitäten reduziert. Grundsätzlich reduzieren sich die von Uniper Energy Storage für den Speicherkunden und für andere Kunden vorzuhaltenden festen Speicherkapazitäten anteilig im Verhältnis ihrer kontrahierten festen Speicherkapazitäten zueinander.
- c) Soweit Kunden die für sie vorgehaltenen, reduzierten Speicherkapazitäten nicht selbst in Anspruch nehmen, wird sich Uniper Energy Storage bemühen, dass die jeweils nicht genutzten Speicherkapazitäten denjenigen Kunden, deren Speicherbedarf wegen der Verminderung der Kapazität nicht vollständig befriedigt werden konnte, im Verhältnis ihrer kontrahierten Speicherkapazitäten zueinander auf unterbrechbarer Basis zur Verfügung gestellt werden.
- d) Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften bestimmten Speicherkunden (z.B. Anbieter von Regelenergie) eine bevorzugte Behandlung bei Einschränkungen und Unterbrechungen eingeräumt wird, gehen diese gesetzlichen Vorschriften den unter a) bis c) genannten Regelungen vor.

Uniper Energy Storage wird den Speicherkunden so schnell wie möglich darüber informieren, ab wann die von dem Speicherkunden gemäß Speichervertrag kontrahierten Speicherkapazitäten wieder zur Verfügung stehen.

3. Hat Uniper Energy Storage die Verminderung der Speicherkapazitäten nach Abs. 2 zu vertreten, richtet sich die Haftung von Uniper Energy Storage nach § 20. Dies gilt nicht, wenn die Verminderung wegen Instandhaltungs-, Reparatur- und Anschluss-/Ausbauarbeiten erforderlich ist; für diesen Fall findet ausschließlich Abs. 1 lit. d) Anwendung.

§ 19

Verlagerung der Gasentnahme bzw. Speicherbefüllung

1. Uniper Energy Storage steuert den physischen Speichereinsatz auf Basis der Speicheranmeldungen aller Kunden mit dem Ziel der Maximierung der verfügbaren festen Kapazitäten und der Minimierung der Notwendigkeit zur Kürzung unterbrechbarer Speicherkapazitäten. Zur Optimierung des physischen Speichereinsatzes ist Uniper Energy Storage berechtigt, Nominierungen eines Speicherkunden auf andere Speicher der Uniper Energy Storage mit Verbindung zum relevanten Marktgebiet zu verlagern soweit der Speicherkunde auch dort bei Uniper Energy Storage entsprechende Speicherkapazitäten kontrahiert hat und diese vom Speicherkunden zu diesem Zeitpunkt nicht genutzt werden.
2. Dem Speicherkunden steht ein Widerspruchsrecht gegen eine Verlagerung der Nominierungen durch Uniper Energy Storage zu. Uniper Energy Storage darf diesen Widerspruch nur dann zurückweisen und die Verlagerungen dennoch vornehmen, wenn der Speicherkunde entweder keine sachlichen Gründe für seinen Widerspruch geltend macht (z.B. die transporttechnische Abwicklung einer Verlagerung ist nicht möglich; örtliche Bindung oder Bindung an einen bestimmten Speicher wegen des Angebots von Regelenergie) oder Uniper Energy Storage nachweist, dass die geltend gemachten sachlichen Gründe tatsächlich nicht vorliegen.
3. Die Verlagerung erfolgt mengenneutral durch eine entsprechende Anpassung der Speichernominierung des Speicherkunden spätestens am Vortag der relevanten Mengenanforderung. Der Speicherkunde ist verpflichtet, seine Transportnominierungen unverzüglich entsprechend anzupassen.

§ 20

Haftung

1. Die Parteien haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, die Partei selbst, deren gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
2. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Parteien einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, die Partei selbst, deren gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Parteien im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Typischerweise ist bei Geschäften der vorliegenden Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
3. Die Parteien haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, die Partei selbst, deren gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Die Haftung der Parteien selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Parteien für so genannte einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 500.000 begrenzt.
4. Abweichend von den Absätzen 2 und 3 haftet Uniper Energy Storage für Sach- und Vermögensschäden, die der Speicherkunde infolge einer Unterbrechung oder sonstigen Unregelmäßigkeit bei der Übernahme oder Übergabe von Gas erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung nur, wenn der Sachschaden vorsätzlich oder fahrlässig und der Vermögensschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von Uniper Energy Storage, ihren gesetzlichen Vertretern, ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, wobei das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Fall von Sachschäden und von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Fall von Vermögensschäden widerleglich vermutet wird.

Die Haftung gemäß diesem Absatz 4 ist in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und in Höhe von EUR 1 Mio. bei Vermögensschäden begrenzt.

5. Übersteigt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Kunden je Schadensereignis die Höchstgrenze von EUR 10 Mio. wird der Anspruch des einzelnen Speicherkunden in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der genannten Höchstgrenze steht.
6. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
7. Die Absätze 1 bis 5 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Uniper Energy Storage.

§ 21

Leistungsverweigerungsrecht und Kündigung

1. Uniper Energy Storage ist nicht verpflichtet, Leistungen aus dem Speichervertrag zu erbringen, und darf die Speicherung mit sofortiger Wirkung reduzieren oder einstellen, wenn und solange die gemäß § 16 a Abs. 3 Satz 4 erforderliche Bonität des Speicherkunden nicht gegeben ist.
2. Uniper Energy Storage kann die Speicherung mit sofortiger Wirkung reduzieren oder einstellen, wenn der Speicherkunde von Uniper Energy Storage in Rechnung gestellte fällige Beträge nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung ganz oder teilweise nicht begleicht.
3. Uniper Energy Storage kann den Vertrag bei einer Wiederholung eines Verstoßes gemäß Abs. 2 mit sofortiger Wirkung kündigen.
4. Jede Partei kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
 - a) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der anderen Partei eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) Anordnungen nach § 21 InsO gegen die andere Partei getroffen werden oder

- c) die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr eigenes Vermögen stellt.

Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei unverzüglich zu informieren, sobald sie von der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen, der Einleitung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Kenntnis erlangt.

§ 22

Sekundärvermarktung, Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Der Speicherkunde kann erworbene Speicherkapazitäten an einen Dritten zur Nutzung überlassen. Der Speicherkunde bleibt im Falle der Nutzungsüberlassung an Dritte Vertragspartner der Uniper Energy Storage und ist weiterhin zur Erfüllung aller aus dem Speichervertrag resultierenden Pflichten, insbesondere zur Zahlung des vereinbarten Speicherentgelts sowie zur Nominierung der ein- bzw. auszuspeichernden Gasmengen, verpflichtet.

Die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag – insbesondere die Vornahme der Nominierungen – kann auf Wunsch des Speicherkunden unmittelbar von dem Dritten gegenüber Uniper Energy Storage erfolgen. Der Speicherkunde muss Uniper Energy Storage in diesem Fall unverzüglich Namen, Anschrift und Telefonnummer des Dritten sowie den Namen einer Kontaktperson mitteilen und haftet für alle Handlungen des Dritten wie für eigenes Handeln. Erfolgt die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag unmittelbar durch den Dritten, so ist bei lediglich teilweiser Überlassung der kontrahierten Speicherkapazitäten ein zusätzliches Systemdienstleistungsentgelt entsprechend § 3 Abs. 1 zu entrichten, sofern der Dritte nicht bereits für das betreffende Jahr Kunde in dem betreffenden Speicher ist. Schuldner des zusätzlichen Systemdienstleistungsentgelts ist gegenüber Uniper Energy Storage allein der Speicherkunde. Im Fall der Zahlung eines Systemdienstleistungsentgelts für den Dritten gilt § 3 Abs. 2 entsprechend auch für den Dritten.

2. Jede Partei kann mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Erwerber eine sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet. Ein Erwerber, der anstelle des

Speicherkunden in den Vertrag eintritt, hat in jedem Fall seine Bonität gemäß § 16 a Abs. 3 nachzuweisen. Der Erwerber schuldet zudem, bei lediglich teilweiser Übertragung des Vertrages über Speicherkapazitäten, ein zusätzliches Systemdienstleistungsentgelt gemäß § 3 Abs. 1, sofern er nicht bereits für das betreffende Jahr Kunde in dem betreffenden Speicher ist.

§ 23

Rückgabe von Speicherkapazitäten

1. Der Speicherkunde kann jederzeit schriftlich und verbindlich gegenüber Uniper Energy Storage erklären, die kontrahierten Speicherkapazitäten oder Teile davon – was sich sowohl auf die Höhe der Kapazitäten/ Leistungen als auch auf den Zeitraum bezieht – zurückgeben zu wollen.
2. Uniper Energy Storage wird diese Speicherkapazitäten im eigenen Namen gegenüber Dritten anbieten. Das Angebot erfolgt auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Geschäftsbedingungen und Speicherpreise (nachfolgend „**aktuelle Speicherpreise**“) der Uniper Energy Storage, mindestens jedoch der im Vertrag mit dem Speicherkunden vereinbarten Speicherpreise (nachfolgend „**vereinbarte Speicherpreise**“).
3. Sofern der Speicherkunde Speicherbündel kontrahiert hat, ist Uniper Energy Storage zur Rücknahme und Vermarktung gemäß den vorstehenden Absätzen nur dann verpflichtet, sofern der Speicherkunde vollständige Speicherbündel zurückgibt. Eine Rücknahme und Vermarktung einzelner Bündelbestandteile unterliegt der freien Entscheidung der Uniper Energy Storage.
4. Ist der Speicherkunde daran interessiert, Speicherkapazitäten so zurückzugeben, dass diese von Uniper Energy Storage auf der Grundlage der aktuellen Speicherpreise Dritten angeboten werden, obwohl die aktuellen Speicherpreise unterhalb der vereinbarten Speicherpreise liegen oder – beispielsweise aufgrund variabler Bestandteile der jährlichen Speicherentgelte – in dem Zeitraum von der Rückgabe bis zum Ende der für die zurückgegebenen Speicherkapazitäten ursprünglich mit dem Speicherkunden vereinbarten Laufzeit zumindest darunter liegen könnten, so teilt der Speicherkunde sein diesbezügliches Interesse Uniper Energy Storage schriftlich mit.

Eine Rückgabe von Speicherkapazitäten nach Maßgabe dieses Abs. 4 bedarf einer gesonderten einvernehmlichen Vereinbarung zwischen dem Speicherkunden und Uniper Energy Storage bezüglich der Modalitäten der Vermarktung einschließlich der Erstattung der Differenzbeträge gemäß nachstehendem Abs. 6. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Sofern eine Vereinbarung zwischen dem Speicherkunden und Uniper Energy Storage zustande kommt, bietet Uniper Energy Storage die zurückgegebenen Speicherkapazitäten auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Geschäftsbedingungen und der aktuellen Speicherpreise sowie entsprechend der mit dem Speicherkunden getroffenen Vereinbarung Dritten an.

5. Soweit ein Speichervertrag mit einem neuen Kunden über zurückgegebene Speicherkapazitäten geschlossen wird, erklärt sich Uniper Energy Storage zur Auflösung des Vertrages mit dem Speicherkunden über die entsprechenden Speicherkapazitäten bereit und passt die individuellen Ausspeicher- und Befüllkennlinien des Speicherkunden entsprechend an. Im Übrigen bleibt der Vertrag mit dem Speicherkunden unberührt.
6. Sofern, im Falle des vorstehenden Abs. 4, der Vertragsschluss mit dem neuen Kunden über zurückgegebene Speicherkapazitäten zu Speicherpreisen unterhalb der vereinbarten Speicherpreise erfolgt, ist der Speicherkunde verpflichtet, den hieraus resultierenden Differenzbetrag an Uniper Energy Storage zu zahlen. Diese Verpflichtung gilt für den Zeitraum von der Auflösung des Vertrages mit dem Speicherkunden über die zurückgegebenen Speicherkapazitäten bis zum Ende der für die zurückgegebenen Speicherkapazitäten ursprünglich mit dem Speicherkunden vereinbarten Laufzeit.

Etwaige Differenzbeträge bei den Entgelten für variable Kosten gemäß § 4 sind durch den Speicherkunden nicht zu erstatten.

7. Soweit binnen zwei Monaten, gerechnet ab dem Zugang der schriftlichen Rückgabeerklärung, kein Speichervertrag mit einem neuen Kunden über die zurückgegebenen Speicherkapazitäten geschlossen worden ist, ist der Speicherkunde jederzeit berechtigt, seine Rückgabeerklärung ganz oder für bestimmte Speicherkapazitäten zurückzunehmen; dies gilt auch im Falle einer Vereinbarung nach vorstehendem Abs. 4, nicht jedoch für nach § 24 Abs. 2 Satz 1 entzogene Speicherkapazitäten. Entsteht der Uniper Energy Storage

dadurch ein Schaden, insbesondere weil diese die relevanten Speicherkapazitäten bereits einem anderen Kunden zugesagt hatte, hat der Speicherkunde der Uniper Energy Storage diesen Schaden zu ersetzen.

8. Uniper Energy Storage vermarktet vorrangig bestehende freie Speicherkapazitäten und erst nachrangig zurückgegebene Speicherkapazitäten. Für den Fall, dass mehrere Speicherkunden ihre Bereitschaft zur Rückgabe von Speicherkapazitäten erklären, gilt das Prinzip der Vermarktung nach der Reihenfolge des Eingangs des schriftlichen Rückgabeersuchens bei Uniper Energy Storage, bzw. – im Falle des vorstehenden Abs. 4 – des Zeitpunktes des Abschlusses der Vereinbarung zwischen dem Speicherkunden und Uniper Energy Storage („first come – first served“).

§ 24

Entziehung von Speicherkapazitäten

1. Uniper Energy Storage wird bei einem bestehenden Kapazitätsengpass Speicherkunden, die während eines Zeitraums von neun Monaten ihre kontrahierten Speicherkapazitäten nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nehmen, auffordern, die von ihnen kontrahierten Speicherkapazitäten Dritten anzubieten, um eine missbräuchliche Kapazitätshortung zu verhindern. Speicherkapazitäten werden insbesondere dann nicht genutzt, wenn
 - a) die kontrahierte Arbeitsgaskapazität nicht genutzt wird (Leerstand) oder
 - b) keine Ein- oder Ausspeicherungen vorgenommen werden (Speicherstillstand) und dies nachweislich nicht marktüblich ist. Der Nachweis der fehlenden Marktüblichkeit obliegt Uniper Energy Storage.
2. Kommt der Speicherkunde der Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach oder gelingt ihm die Veräußerung der Speicherkapazitäten innerhalb dieser Frist nicht, so gilt dies als Erklärung des Speicherkunden, die von ihm kontrahierten Kapazitäten gemäß § 23 Abs. 1 zurückgeben zu wollen. Dies gilt nicht, wenn der Speicherkunde auf die Aufforderung der Uniper Energy Storage hin innerhalb dieser Frist schriftlich schlüssig darlegt, dass er die betreffenden Speicherkapazitäten weiterhin benötigt, um bestehende vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen oder bestehende vertragliche Rechte auszuüben.

Uniper Energy Storage wird insbesondere eine schlüssige Darlegung des Kunden akzeptieren, dass die Arbeitsgaskapazitäten als Reserve zur Absicherung von vertraglichen Verpflichtungen vorgehalten werden.

§ 25

Erhebung und Verwendung von Daten

Uniper Energy Storage ist berechtigt, die zur Abwicklung des Handels mit Speicherkapazitäten erforderlichen Daten der Teilnehmer zu erheben, zu speichern und für eigene Zwecke zu nutzen.

§ 26

Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

§ 27

Vertragsanpassung bei Änderung der Verhältnisse

Wenn die technischen, wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbestimmungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Entgelte vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren, und wenn infolge dessen einer Partei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Parteien nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Partei beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

Kommt eine Einigung über die Anpassung der Vertragsbestimmungen nicht binnen drei Monaten zustande, so entscheidet das Schiedsgericht gemäß § 28. Der Anspruch auf die neuen Vertragsbestimmungen besteht von dem Zeitpunkt an, an dem die fordernde Partei erstmalig unter Berufung auf die geänderten Verhältnisse von der anderen Partei die neuen Vertragsbestimmungen gefordert hat.

§ 28

Anwendbares Recht, Erledigung von Streitfällen

1. Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden, soweit nicht auf Grund zwingender Vorschriften des EGBGB das Recht eines anderen Staates anzuwenden ist. Zwischenstaatliche Übereinkommen sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) finden auch im Falle ihrer Übernahme in das deutsche Recht keine Anwendung.
2. Die Parteien werden sich bemühen, Streitigkeiten im Verhandlungswege beizulegen. Sollten die Verhandlungen scheitern, werden alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch ein Schiedsgericht unter entsprechender Anwendung der Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO) über das gerichtliche Verfahren im ersten Rechtszuge entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einer als Obmann den Vorsitz führt. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die betreibende Partei unter Bezeichnung des Streitgegenstandes und unter Benennung eines Schiedsrichters die andere Partei schriftlich zur Benennung des anderen Schiedsrichters auffordert und die benannten Schiedsrichter den Obmann wählen. Kommt die andere Partei der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht innerhalb von einem Monat nach oder haben die Schiedsrichter den Obmann nicht innerhalb von einem Monat nach Benennung des zweiten Schiedsrichters gewählt, so kann jede Partei den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Düsseldorf bitten, den zweiten Schiedsrichter bzw. den Obmann vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für die Parteien jeweils verbindlich. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens sowie Ort der mündlichen Verhandlung ist Düsseldorf. Verfahrenssprache ist deutsch.

Zuständiges Gericht im Sinne von § 1062 Abs. 1 ZPO ist das Oberlandesgericht Düsseldorf. Im Übrigen gelten die §§ 1025 bis 1065 ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren.

§ 29

Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen dieses Vertrages, seiner Vorbereitung oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung von der jeweils anderen Partei erlangen, ausschließlich zur Durchführung der vertraglichen Beziehungen zu verwenden und sie während der Dauer und nach der Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Behandlung bedeutet, dass die von der anderen Partei erhaltenen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Partei, die die Informationen gegeben hat, Mitarbeitern und Dritten, die nicht in Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtungen eingebunden sind und nicht einer entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen, nicht zugänglich gemacht und diese Informationen nicht wirtschaftlich für Dritte verwendet werden dürfen. Die Parteien verpflichten sich, die empfangenen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrags zu verwenden.

Eine notwendige Weitergabe an steuerliche oder rechtliche Berater sowie die Weitergabe der erforderlichen technischen Angaben an Subunternehmer ist auch ohne gesonderte schriftliche Zustimmung des Informationsgebers zulässig, wenn die Informationsweitergabe auf den zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang beschränkt wird und die Informationsempfänger sich ihrerseits zur vertraulichen Behandlung der Information verpflichten oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Parteien verpflichten auch ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zur Einhaltung der Vertraulichkeit.

2. Jede Partei wird die von der anderen Partei erhaltene Information mit der gleichen Sorgfalt schützen, mit der sie die eigenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt, zumindest jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,
 - a) die dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt sind oder

- b) die zum Zeitpunkt der Überlassung bereits öffentlich zugänglich sind oder - ohne Verschulden des Informationsempfängers – später öffentlich zugänglich gemacht werden.
4. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist jede Partei berechtigt, ihren auf gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie behördlichen Entscheidungen beruhenden Auskunftspflichten oder gegebenenfalls auch mittelbaren börsenrechtlichen Auskunftspflichten auch hinsichtlich der ihr überlassenen Informationen nachzukommen. Die andere Partei ist hierüber zu informieren.
5. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt – auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus – für eine Dauer von 60 Monaten bestehen.

§ 30

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Speicherdienstleistungen“ (AGBS) unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die AGBS im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung mit Wirkung von dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit an zu ersetzen. Die neue Regelung muss den Interessen beider Parteien angemessen Rechnung tragen. Entsprechendes gilt im Fall von Vertragslücken.

Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, insbesondere sein Urteil vom 24.09.2002 – KZR 10/01 – bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese Regelung keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

§ 31

Anpassung an behördliche und gesetzliche Vorgaben

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBS) beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen. Uniper Energy Storage ist berechtigt, die AGBS mit Ausnahme der Preise zu ändern, sofern und soweit die Änderung erforderlich ist, um Änderungen einschlägiger Gesetze und Rechtsverordnungen und/oder allgemeiner Regeln der Technik zu entsprechen und/oder rechtsverbindliche Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden umzusetzen. Uniper Energy Storage wird dem Speicherkunden – ebenso wie allen anderen Kunden – die Änderungen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen.

Anhang I: Übernahme- und Rückgabestellen

Bezeichnung	Ort	NP Entry	NP Exit	Netzbetreiber	Technischer Dienstleister	Marktgebiet(e)
Epe L-Gas	Gronau	Speicher Epe L	Speicher Epe L	Open Grid Europe GmbH	-	NetConnect Germany
Krummhörn	Upleward	Speicher Krummhörn	-	Open Grid Europe GmbH	Open Grid Europe GmbH	NetConnect Germany
Nüttermoor	Nüttermoor	Oude Statenzijl Renato (OGE) (ID 301185)	Oude Statenzijl Renato (OGE) (ID 301185)	Gasunie Transport Services B.V.	EWE Gasspeicher GmbH	TTF (NL)
Epe H-Gas	Gronau	Speicher Epe H	Speicher Epe H	Open Grid Europe GmbH	-	NetConnect Germany
		Gronau – Epe - 13 (UGS-E)	-	Thyssengas GmbH		
Eschenfelden	Hirschbach	Speicher Eschenfelden	Speicher Eschenfelden	Open Grid Europe GmbH	Open Grid Europe GmbH	NetConnect Germany
		Untertage-speicher Eschenfelden	-	Main-Donau Netzgesellschaft mbH		
Etzel EGL	Friedeburg	Friedeburg-Etzel, Schienenstrang, EGL	Friedeburg-Etzel, Schienenstrang, EGL	Open Grid Europe GmbH	STORAG ETZEL GmbH	NetConnect Germany
		Speicher Etzel EGL Gaspool	Speicher Etzel EGL Gaspool	Open Grid Europe GmbH (für Jordgas Transport GmbH)		Gaspool
Etzel ESE	Friedeburg	Etzel (Speicher ESE), Bitzenlander Weg 3	Etzel (Speicher ESE), Bitzenlander Weg 3	Open Grid Europe GmbH	STORAG ETZEL GmbH	NetConnect Germany
		UGS Etzel ESE (H196)	UGS Etzel ESE (H197)	Gasunie Deutschland Transport Services		Gaspool
		Speicher Etzel ESE Gaspool	Speicher Etzel ESE Gaspool	Open Grid Europe GmbH (für Jordgas Transport GmbH)		
		Oude Statenzijl Etzel-Freya-H (ID 301401)*	Oude Statenzijl Etzel-Freya-H (ID 301401)*	Gasunie Transport Services B.V.*		

Die Nutzung des mit dem Symbol * versehenen Netzzugangs setzt den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zwischen Speicherkunde und Uniper Energy Storage voraus. Die speicherseitig verfügbare Kapazität ist begrenzt, so dass eine Nutzung nicht für alle Speicherkunden gewährleistet werden kann. Nähere Informationen erhalten Sie auf Anfrage.

Bezeichnung	Ort	NP Entry	NP Exit	Netzbetreiber	Technischer Dienstleister	Marktgebiet(e)
Bierwang	Unterreit	Speicher Bierwang	Speicher Bierwang	Open Grid Europe GmbH	-	NetConnect Germany
7Fields	Auerbach (A) (Sammel-punkt)	Haiming 2 7F	Haiming 2 7F	Open Grid Europe GmbH	RAG Austria AG	NetConnect Germany
		Haiming 2-7F/bn	Haiming 2-7F/bn	bayernets GmbH		
		Speicher 7Fields**	Speicher 7Fields**	Gas Connect Austria**		Marktgebiet Ost / CEGH (A)**
		Zagling**	Zagling**	Netz Ober-österreich GmbH**		
Breitbrunn	Gstadt/ Chiemsee	Speicher Breitbrunn	Speicher Breitbrunn	Open Grid Europe GmbH	NAFTA a.s.	NetConnect Germany

Die Nutzung des mit dem Symbol ** versehenen Netzzugangs setzt den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zwischen Speicherkunde und Uniper Energy Storage voraus. Die netzseitig verfügbare Kapazität ist begrenzt, so dass eine Nutzung nicht für alle Speicherkunden gewährleistet werden kann. Nähere Informationen erhalten Sie auf Anfrage.

Anhang II: Regelungen zur Nominierung

1. Mengenanmeldungsverfahren (Nominierung)

Der Speicherkunde meldet bei Uniper Energy Storage oder einem von Uniper Energy Storage benannten Dienstleister (UST Dienstleister) diejenigen Erdgasmengen an, die der Speicherkunde an der Übernahme-/ Rückgabestelle übergeben/ übernehmen möchte. Die Mengenanmeldung erfolgt stundengenau und in kWh.

1.1 Inhalt der Mengenanmeldung

Der Informationsumfang der Mengenanmeldung des Speicherkunden wird durch Uniper Energy Storage festgelegt und enthält mindestens folgende Informationen:

- die Vertrags-ID des Speichervertrages,
- die Übernahme- bzw. Rückgabestelle,
- den/ die Tag(e), für den/ die die Mengenanmeldung gültig ist,
- die Stundenmengen in kWh sowie
- die Flussrichtung (Befüllung oder Ausspeicherung)

1.2 Wöchentliche Mengenanmeldung

Die verbindliche wöchentliche Mengenanmeldung erfolgt bis 16.00 Uhr am Donnerstag jeder Woche durch eine Tagesanmeldung für jeden Tag der Folgewoche.

1.3 Tägliche Mengenanmeldung

Die tägliche Mengenanmeldung erfolgt am Montag bis Donnerstag bis 10.00 Uhr verbindlich für den Folgetag und am Freitag bis 10.00 Uhr jeweils für die folgenden drei Tage. Sind der bzw. die Folgetage keine Werktage, so ist zusätzlich eine tägliche Mengenanmeldung für den/ die auf den Folgetag folgenden Tag(e) abzugeben.

Sollte bis 10.00 Uhr des laufenden Tages von dem Speicherkunden keine tägliche Mengenanmeldung für den Folgetag bei Uniper Energy Storage oder dem UST Dienstleister eingegangen sein, so wird als Mengenanmeldung die für den entsprechenden Tag gemäß Ziffer 1.2 angemeldete Menge verwendet. Falls auch keine Mengenanmeldung gemäß Ziffer 1.2 eingegangen sein sollte, so gilt als angemeldete Menge „Null“ (0).

1.4 Re-Nominierung

Der Speicherkunde ist – vorbehaltlich der An- und Umschaltzeiten gemäß den in Anhang III dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Technischen Rahmenbedingungen – berechtigt, seine Mengenanmeldung mit einem Vorlauf von 2 Stunden zu ändern.

2. Bestätigung durch Uniper Energy Storage

2.1 Bestätigung der wöchentlichen Mengenanmeldung

Uniper Energy Storage bzw. der UST Dienstleister bestätigt auf Wunsch des Speicherkunden diesem die wöchentliche Mengenanmeldung bis 18.00 Uhr am Freitag jeder Woche für die Folgewoche. Sollte bis zum vorgenannten Zeitpunkt keine Bestätigung erfolgt sein, gilt die Mengenanmeldung als bestätigt.

2.2 Bestätigung der täglichen Mengenanmeldung

Uniper Energy Storage bzw. der UST Dienstleister bestätigt auf Wunsch des Speicherkunden diesem die tägliche Mengenanmeldung bis 18.00 Uhr des Vortages. Sollte bis zum vorgenannten Zeitpunkt keine Bestätigung erfolgt sein, gilt die Mengenanmeldung als bestätigt.

2.3 Anpassung der Mengenanmeldung

Soweit besondere technische Erfordernisse bestehen ist Uniper Energy Storage zu einer Anpassung der Mengenanmeldung des Speicherkunden berechtigt. Uniper Energy Storage bzw. der UST Dienstleister wird den Speicherkunden umgehend über Art, Umfang und Dauer des Erfordernisses zur Anpassung der Nominierung informieren.

3. Datenbereitstellung

3.1 Standardnominierungsverfahren

Die für die Abwicklung notwendigen Daten sind vom Speicherkunden in der Dispatchingzentrale der Uniper Energy Storage bzw. beim UST Dienstleister bereitzustellen. Die Übermittlung und der Austausch der für die Abwicklung erforderlichen Geschäftsdaten, Informationen bzw. Dokumente soll über das EDIG@S-Protokoll oder das Web-Portal der Uniper Energy Storage bzw. des UST Dienstleisters erfolgen. Die Kosten für den Datentransfer in die Dispatchingzentrale der Uniper Energy Storage bzw. des UST Dienstleisters trägt der Speicherkunde.

3.2 Nominierungsersatzverfahren (OFC – online flow control)

Uniper Energy Storage wird auf Anfrage auch Nominierungen im Rahmen eines Nominierungsersatzverfahrens (OFC) vom Speicherkunden annehmen, soweit und solange solche Verfahren in den vorgelagerten Transportsystemen zur Anwendung kommen. Die Anmeldungen sind Uniper Energy Storage bzw. dem UST Dienstleister im elektronischen Datenformat TASE.2 zu übermitteln.

Uniper Energy Storage bzw. der UST Dienstleister wird solche elektronisch übermittelten stündlichen Nominierungen unter Berücksichtigung der gegebenenfalls erforderlichen Anfahr- und Umschaltzeiten umsetzen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenübermittlung haftet der Speicherkunde.

Uniper Energy Storage wird bei Ausfall der Datenübertragung den letzten vom Speicherkunden übertragenden Anmeldungswert fortsetzen und den Speicherkunden bezüglich des Ausfalls der Datenübertragung informieren. Bei geplanten Instandhaltungsarbeiten wird Uniper Energy Storage - soweit erforderlich - die Aussetzung des Nominierungsersatzverfahrens mit einem Vorlauf von mindestens 12 Stunden ankündigen.

4. Außergewöhnliche Betriebssituationen/ Leistungshindernisse

Treten Umstände auf, infolge derer der Speicherkunde oder Uniper Energy Storage ihren Verpflichtungen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen können, wird der jeweils von diesen außergewöhnlichen Umständen betroffene Vertragspartner den anderen

Vertragspartner über den aktuellen Sachstand unter Angabe des voraussichtlichen Umfangs, der Dauer und deren Ursache informieren. Diese Information erfolgt telefonisch bei Uniper Energy Storage bzw. dem UST Dienstleister und ist schriftlich zu bestätigen.

5. Zusammenarbeit

Bei der Abwicklung werden die Parteien in beiderseitigem Interesse und zu beiderseitigem Nutzen handeln und zusammenarbeiten. Hierzu gehört insbesondere die gegenseitige Information über alle Umstände und Maßnahmen, die den Fluss von Erdgasmengen voraussichtlich beeinflussen könnten. Sollte es bei der Ein- oder Ausspeicherung der Mengen zu Störungen kommen, sind Uniper Energy Storage und der Speicherkunde zur Schadensminimierung verpflichtet. In einem solchen Fall werden sich die Dispatchingstellen direkt über einzuleitende Maßnahmen abstimmen.

Anhang III: Technische Rahmenbedingungen

In den Speichern der Uniper Energy Storage können – jeweils im Rahmen der Verfügbarkeit – Verträge über gebündelte Speicherkapazitäten (Speicherbündel) und ungebündelte Speicherkapazitäten (Befüll- und/ oder Ausspeicherleistung und/ oder Arbeitsgaskapazität) abgeschlossen werden. Sowohl gebündelte als auch ungebündelte Speicherkapazitäten können zudem in fester oder unterbrechbarer Form Gegenstand eines Speichervertrags sein. Die Speicherkapazitäten in den Speicherverträgen der Uniper Energy Storage werden regelmäßig in den Einheiten MWh/h (Befüll- und Ausspeicherleistung) bzw. GWh (Arbeitsgaskapazität) angegeben und auf zwei Nachkommastellen auf-/ oder abgerundet.

Die jedem Speicher zugewiesene feste Befüll- und Ausspeicherkennlinie und die zugewiesene unterbrechbare Befüll- und Ausspeicherkennlinie stellen die Grundlage für die Vermarktung fester bzw. unterbrechbarer Speicherkapazität durch Uniper Energy Storage dar.

Aus diesen Kennlinien und aus den von dem jeweiligen Speicherkunden kontrahierten festen und unterbrechbaren Speicherbündeln bzw. den ungebündelten Speicherkapazitäten ergeben sich die als Anlage zum Speichervertrag mitgeteilten individuellen Befüll- und Ausspeicherkennlinien des Speicherkunden.

Diesen Kennlinien kann der Speicherkunde – bezogen auf seinen aktuellen Arbeitsgasinhalt bei der Befüllleistung oder seine aktuelle Arbeitsgasentnahme bei der Ausspeicherleistung – entnehmen, welche maximalen Befüll- und Ausspeicherleistungen ihm zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Der Arbeitsgasinhalt entspricht dabei dem jeweils aktuellen Stand des Arbeitsgaskontos, die Arbeitsgasentnahme der kontrahierten Arbeitsgaskapazität abzüglich des jeweils aktuellen Arbeitsgasinhalts.

Zusätzlich sind gegebenenfalls **weitere technisch und/ oder rechtlich bedingte Einschränkungen für die Inanspruchnahme der vertraglichen Ein- und Ausspeicherleistungen** zu beachten. So kann beispielsweise die wöchentliche Ausspeichermenge in einzelnen Kavernenspeichern begrenzt sein (näheres siehe unter Ziffer 3). Darüber hinaus können in bestimmten Speichern Vorgaben hinsichtlich der Vornahme von Ein- und Ausspeicherungen bestehen (näheres siehe unter Ziffer 4).

1. Feste Speicherkapazitäten

Die Ausführungen in dieser Ziffer 1 beziehen sich auf die Standardprodukte der jeweiligen Speicher. Bei Sonderprodukten können Bündelzuschnitte und/oder Kennlinien abweichen; dies ist dann jedoch (z.B. in der jeweiligen Produktbeschreibung) ausdrücklich vermerkt.

Für jeden Speicher ist jeweils ein bestimmtes Standard-Speicherbündel festgelegt. Ausnahme ist der Speicher 7Fields, in dem zwei unterschiedliche Speicherbündel angeboten werden. Jedes feste Speicherbündel entspricht einer fest kontrahierten maximalen Ausspeicherleistung von 10 MWh/h. Die feste maximale Arbeitsgaskapazität und die feste maximale Befüllleistung der fünf verschiedenen Speicherbündel und ihre Zuordnung zu den jeweiligen Speichern ergeben sich für den Speicherkunden aus Tabelle 1. **Bitte beachten Sie, dass die kontrahierten maximalen Speicherkapazitäten nur im Rahmen der Einschränkungen zur Verfügung stehen, die sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und insbesondere den Regelungen dieses Anhangs ergeben.**

Bündel	Speicher	Arbeitsgaskapazität je Speicherbündel	Befüllleistung je Speicherbündel	Kennlinientyp Ausspeicherkennlinie	Kennlinientyp Befüllkennlinie
		in GWh	in MWh/h		
A	Epe L-Gas	5,00	2,50	B	B
A	Nüttermoor	5,00	2,50	A	A
B	Epe H-Gas	7,50	3,00	B	A
B	Eschenfelden	7,50	3,00	A	A
C	Etzel EGL	10,00	3,33	B	A
C	Etzel ESE	10,00	3,33	A	A
D	Bierwang	15,00	4,55	A	A
D	7Fields D	15,00	4,55	A	A
E	7Fields E	20,00	5,56	A	A
E	Breitbrunn	20,00	5,56	A	A

Tabelle 1 : Zusammensetzung der Speicherbündel und Zuordnung zu den Speichern

Die sich aus der Summe der festen Speicherbündel und der festen ungebündelten Ausspeicherleistung ergebende maximale feste Ausspeicherleistung wird bis zu einer Arbeitsgasentnahme von 50 % gewährleistet. Bei mehr als 50 % Arbeitsgasentnahme bis hin zu 100 % Arbeitsgasentnahme fällt die feste Ausspeicherleistung aus technischen Gründen linear bis auf einen Wert von 25 % der maximalen festen Ausspeicherleistung ab. Die sich aus der Summe der festen Speicherbündel und der festen ungebündelten Befüllleistung ergebende maximale feste Befüllleistung wird bei einem Arbeitsgasinhalt von 0 bis 50 % gewährleistet. Zwischen 50 % und 100 % des Arbeitsgasinhaltes fällt die feste Befüllleistung aus technischen Gründen linear von 100 % auf 60 % der maximalen Befüllleistung ab.

Die folgenden Abbildungen zeigen beispielhaft die Ausspeicher- und Befüllkennlinien eines Speicherkunden, der über 10 Speicherbündel des Typs C (beispielsweise im Speicher Etzel EGL) sowie 10 MWh/h ungebündelte feste Ausspeicherleistung, 10 MWh/h ungebündelte feste Befüllleistung sowie 20 GWh ungebündelte feste Arbeitsgaskapazität verfügt:

Beispiel : Kennlinie feste Ausspeicherleistung (gebündelt + ungebündelt)

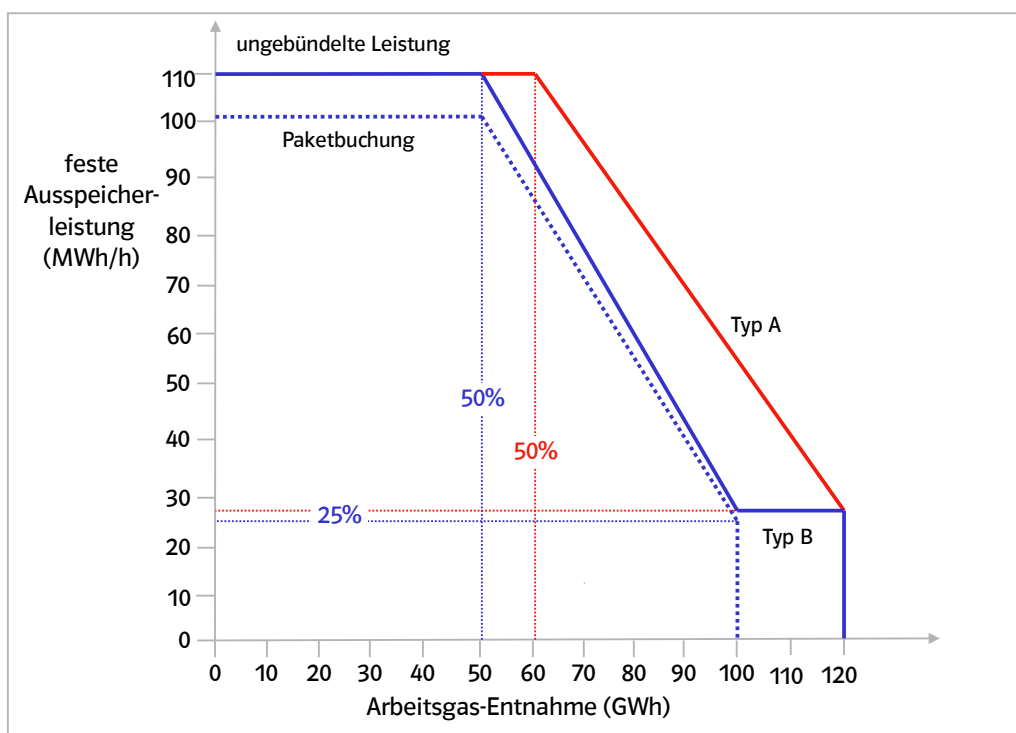


Abbildung 1: Kennlinie Ausspeicherleistung bei fester Speicherkapazität

Beispiel : Kennlinie feste Befüllleistung (gebündelt + ungebündelt)

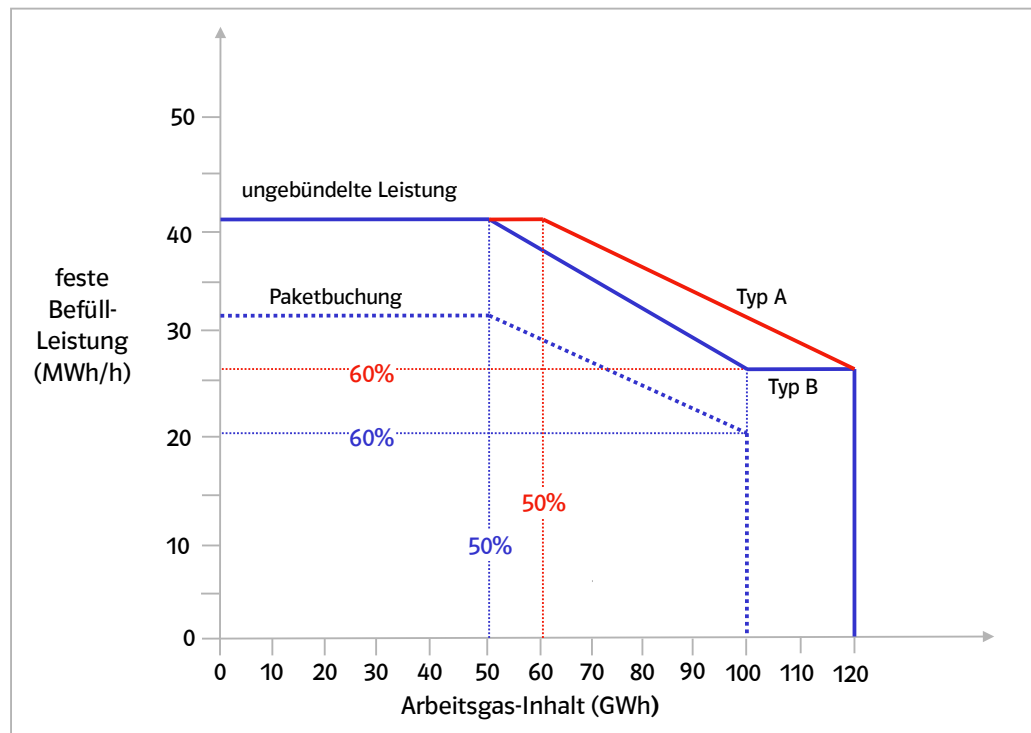


Abbildung 2: Kennlinie Befüllleistung bei fester Speicherkapazität

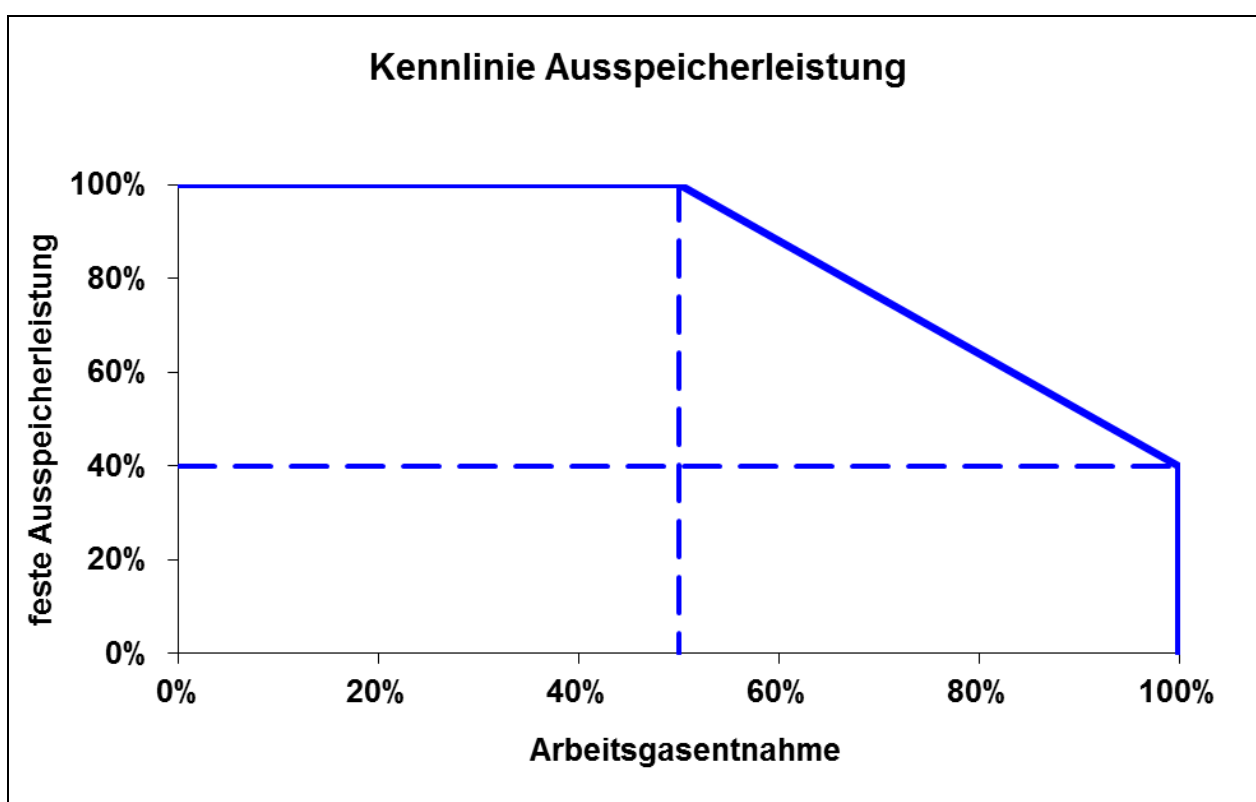
Feste ungebündelte Arbeitsgaskapazität wird abhängig vom jeweiligen Speicher mit einer anteiligen Befüll- bzw. Ausspeicherkennlinie (Typ A) oder mit der minimalen festen Ausspeicher- bzw. Befüllleistung der Speicherkennlinie des Speicherkunden (Typ B) erfüllt (siehe dazu ebenfalls Tabelle 1). Bei Vergabe einer Speicherkennlinie nach Typ B wird Uniper Energy Storage – soweit technisch möglich – die Befüll- oder Ausspeicherleistungen einer Speicherkennlinie nach Typ A unterbrechbar erfüllen. Zudem kann bei Kavernenspeichern eine jährliche Kürzung der ungebündelten Arbeitsgaskapazität aufgrund von Hohlraumverlusten erfolgen. Einzelheiten dazu sind in Ziffer 3 dargestellt.

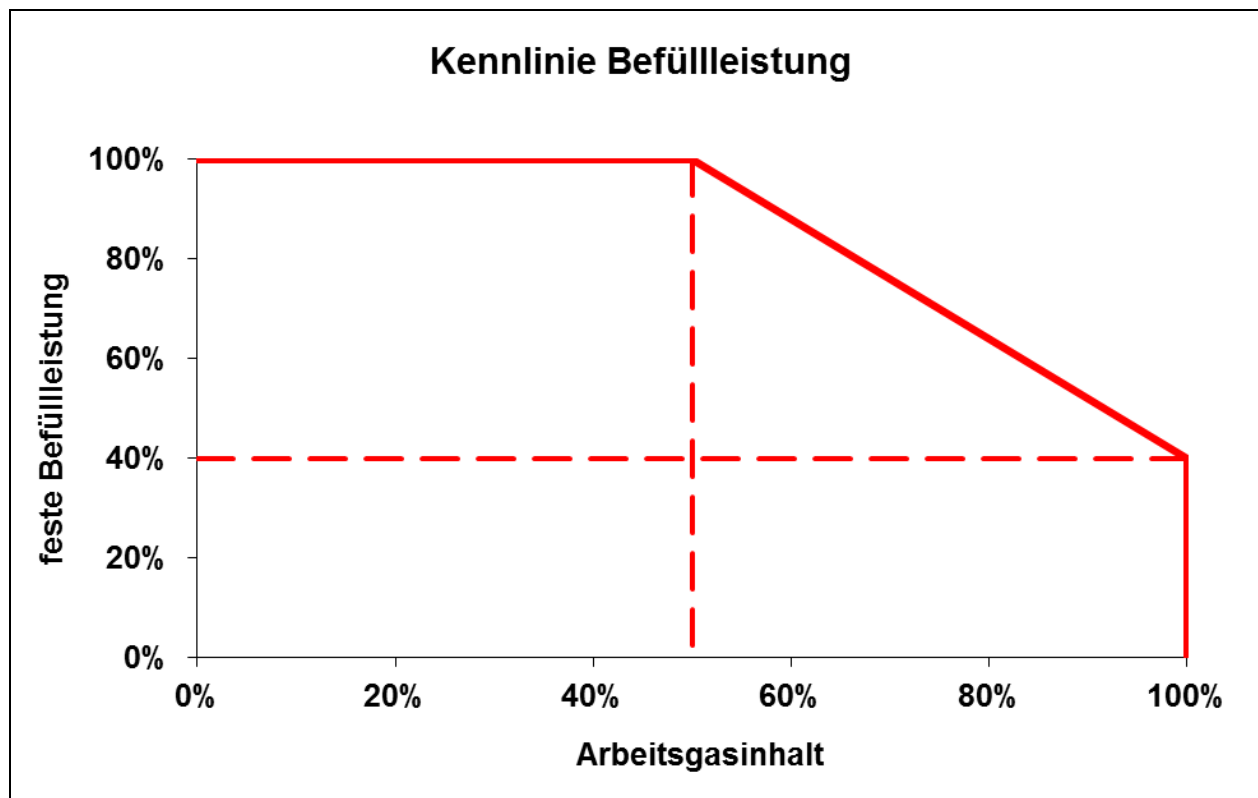
Die seitens des Speicherkunden kontrahierten festen Speicherkapazitäten sowie seine resultierende individuelle Befüll- und Ausspeicherkennlinie ergeben sich jeweils aus dem individuellen Speichervertrag des Speicherkunden. Die Daten gelten für den jeweils dort aufgeführten Vertragszeitraum.

Abweichend vom Vorhergehenden gilt für den Speicher 7Fields Folgendes:

Bei Speicherkapazitäten des Speichers 7Fields fällt, abweichend von obigen Regelungen, bei mehr als 50 % Arbeitsgasentnahme bis hin zu 100 % Arbeitsgasentnahme die feste Ausspeicherleistung linear lediglich bis auf einen Wert von 40 % der maximalen festen Ausspeicherleistung ab. Außerdem fällt zwischen 50 % und 100 % des Arbeitsgasinhaltes die feste Befüllleistung aus technischen Gründen linear von 100 % auf 40 % der maximalen Befüllleistung ab.

Daraus ergeben sich für den Speicher 7Fields folgende Kennlinien:





2. Unterbrechbare Speicherkapazitäten

Die unterbrechbaren Standard-Speicherprodukte (Speicherbündel oder ungebündelte Speicherkapazitäten) sind grundsätzlich genauso zugeschnitten wie die festen Standard-Speicherprodukte. Jedes unterbrechbare Speicherbündel entspricht einer unterbrechbar kontrahierten Ausspeicherleistung von 10 MWh/h. Die übrigen Daten sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Unterbrechbare Speicherleistungen ergeben sich aus der Differenz der maximalen Ausspeicher- bzw. Befüllkennlinie und der festen Entnahme- bzw. Befüllkennlinie eines Speichers. Die unterbrechbaren Ausspeicher- und Befüllkennlinien werden für jeden Speicherkunden anteilig, entsprechend seiner unterbrechbar kontrahierten Speicherkapazität, ermittelt und grafisch dargestellt.

Die Verfügbarkeit unterbrechbarer Speicherkapazitäten ist vom jeweiligen physischen Speichereinsatz durch den Speicherkunden und die sonstigen Kunden abhängig. Die Unterbrechung soll von Uniper Energy Storage möglichst mit einer Vorlaufzeit von 12 Stunden angekündigt werden. Die Unterbrechung muss von Uniper Energy Storage mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Stunden dem Speicherkunden angekündigt

werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Uniper Energy Storage teilt dem Speicherkunden die Gründe für die Unterbrechung spätestens nach Eintritt der Unterbrechung unverzüglich mit. Bei einer Unterbrechung hat der Speicherkunde unverzüglich zur Vermeidung von Differenzmengen die Gasmengen an der von der Unterbrechung betroffenen Übernahme-/Rückgabestelle entsprechend zu re-nominieren. Die Fristen für den Speicherkunden zur Re-Nominierung gemäß Anhang II Ziffer 1.4. finden hierbei keine Anwendung, soweit und solange dies technisch und operativ möglich ist. Sollten die unterbrechbaren Kapazitäten nur teilweise verfügbar sein, gilt § 18 Abs. 2 der AGBS.

Die seitens des Speicherkunden kontrahierten unterbrechbaren Speicherkapazitäten sowie seine resultierende individuelle Befüll- und Ausspeicherkenlinie ergeben sich jeweils aus dem individuellen Speichervertrag des Speicherkunden. Die Daten gelten für den jeweils dort aufgeführten Vertragszeitraum.

3. Besondere Regelungen für Kavernenspeicher

a) Einschränkung der Arbeitsgasentnahme

Die von Uniper Energy Storage ermittelten Speicherkapazitäten werden für einen saisonalen Speichereinsatz berechnet, der sich aus einer temperaturbedingt hohen Beanspruchung an wenigen extrem kalten Tagen des Winters und einer ansonsten im Mittel wesentlich geringeren durchschnittlichen Beanspruchung des Speichers ergibt. Dies ergibt sich insbesondere für Kavernenspeicher mit einer hohen Ausspeicher- bzw. Befüllleistung im Verhältnis zu ihrem Arbeitsgasinhalt.

Bei den Kavernenspeichern der Uniper Energy Storage kann im Zuge der Maximierung der verfügbaren festen Speicherkapazitäten eine Begrenzung der maximalen wöchentlichen oder monatlichen Arbeitsgasentnahme erforderlich werden.

Die Begrenzung der maximalen wöchentlichen Arbeitsgasentnahme erfolgt durch Vorgabe eines Beanspruchungsfaktors (BF), der das Verhältnis der zulässigen wöchentlichen Arbeitsgasentnahme durch den Speicherkunden zur maximal möglichen wöchentlichen Arbeitsgasentnahme des Speicherkunden auf Basis seiner kontrahierten festen Ausspeicherleistung festlegt. Die aktuell gültigen Beanspruchungsfaktoren sind Tabelle 2 zu entnehmen.

Bei einer Überschreitung der zulässigen wöchentlichen Arbeitsgasentnahme verfällt der Anspruch des Speicherkunden auf feste Bereitstellung der kontrahierten festen Speicherkapazitäten. Uniper Energy Storage ist berechtigt, die wöchentliche Ausspeichermenge des Speicherkunden entsprechend zu begrenzen.

Beispiel:

Maximale feste Ausspeicherleistung des Speicherkunden	=	500 MWh/h
Mögliche wöchentliche* Arbeitsgasentnahme des Speicherkunden (auf Basis der kontrahierten Ausspeicherleistung)	=	84 GWh
Beanspruchungsfaktor BF	=	0,75
Zulässige wöchentliche* Arbeitsgasentnahme des Speicherkunden	=	63 GWh

* es gilt die kalendarische Woche von Montag - Sonntag

Bündel	Speicher	BF
A	Epe L-Gas	0,3
B	Epe H-Gas	0,7

Tabelle 2: Beanspruchungsfaktoren

Diese Einschränkung gilt jedoch nur bis zu einem bestimmten, in Anhang I des Speichervertrages angegebenen Speicherfüllstand. Liegt der Füllstand darunter, entfällt diese Begrenzung und der Speicher kann wieder innerhalb der in der festen Kennlinie dargestellten Grenzen uneingeschränkt gefahren werden.

b) Jährliche Anpassung der Arbeitsgaskapazität aufgrund von Hohlraumverlusten

Aufgrund von gebirgsmechanischen Prozessen verringert sich die technisch maximal zur Verfügung stehende Arbeitsgaskapazität in Kavernenspeichern kontinuierlich um einen jährlichen Prozentsatz (Konvergenz). Die Höhe dieses Prozentsatzes ist im Wesentlichen von der Fahrweise des Speichers abhängig und daher nicht exakt vorherzusagen. Um die Hohlraumverluste zu berücksichtigen, wird die von dem Speicherkunden und anderen Kunden kontrahierte Arbeitsgaskapazität sowie das darauf entfallende Entgelt bei Bedarf jährlich gemäß den folgenden Grundsätzen nach unten angepasst:

- aa) Die Anpassung der kontrahierten Arbeitsgaskapazität und des Speicherentgelts erfolgt jährlich mit Wirkung zum 1. April (06.00 Uhr), wobei die erste Anpassung erst nach Ablauf einer Laufzeit des Speichervertrages von einem Jahr erfolgt.
- bb) Die Anpassung soll möglichst exakt den Verlust an Arbeitsgaskapazität in demjenigen Speicherjahr wiedergeben, das dem Anpassungsdatum vorausgeht. Uniper Energy Storage wird diesbezüglich mit Hilfe von mathematischen Modellen, welche die Fahrweise des Speichers während des jeweiligen Speicherjahres berücksichtigen, jährlich einen entsprechenden Wert für den Arbeitsgaskapazitätsverlust ermitteln, der dem tatsächlichen Hohlraumverlust möglichst nahekommt. In diese mathematischen Modelle fließen auch die Ergebnisse von realen Vermessungen der Kavernen in den jeweiligen Speichern ein, die in regelmäßigen Intervallen (in der Regel alle neun bis zehn Jahre) durchgeführt werden.
- cc) Dieser ermittelte Verlust an Arbeitsgaskapazität wird wie folgt auf den Speicherkunden und weitere Kunden (nachfolgend in cc) gemeinsam als „Kunden“ bezeichnet) verteilt:
- Vorrangig wird der Verlust an Arbeitsgaskapazität auf alle Kunden verteilt, die gemäß aa) einer Anpassung unterliegen und **unterbrechbare ungebündelte** Arbeitsgaskapazität kontrahiert haben, und zwar im Verhältnis ihrer vertraglichen unterbrechbaren ungebündelten Arbeitsgaskapazität. Die von den Kunden zu zahlenden Entgelte werden entsprechend der Kürzung der Arbeitsgaskapazität ebenfalls nach unten angepasst.
 - Sollten die unterbrechbaren ungebündelten Arbeitsgaskapazitäten zur Deckung der Arbeitsgaskapazitätsverluste nicht ausreichen, wird der verbleibende Verlust an Arbeitsgaskapazität auf alle Kunden verteilt, die gemäß aa) einer Anpassung unterliegen und **unterbrechbare gebündelte** Arbeitsgaskapazität kontrahiert haben, und zwar im Verhältnis ihrer vertraglichen unterbrechbaren gebündelten Arbeitsgaskapazität. Der auf die Arbeitsgaskapazität entfallende Anteil (33 %) des Entgelts für gebündelte unterbrechbare Leistungen wird entsprechend der Kürzung der Arbeitsgaskapazität ebenfalls gekürzt.
 - Sollten die unterbrechbaren Arbeitsgaskapazitäten zur Deckung der Arbeitsgaskapazitätsverluste nicht ausreichen, wird der verbleibende Verlust an Arbeitsgaskapazität auf alle Kunden verteilt, die gemäß aa) einer Anpassung unterliegen und **feste ungebündelte** Arbeitsgaskapazität

kontrahiert haben, und zwar im Verhältnis ihrer vertraglichen festen ungebündelten Arbeitsgaskapazität. Die von den Kunden zu zahlenden Entgelte werden entsprechend der Kürzung der Arbeitsgaskapazität ebenfalls nach unten angepasst.

- Sollten die festen ungebündelten Arbeitsgaskapazitäten zur Deckung der Arbeitsgaskapazitätsverluste nicht ausreichen, wird der verbleibende Verlust an Arbeitsgaskapazität auf alle Kunden verteilt, die gemäß aa) einer Anpassung unterliegen und **festе gebündelte** Arbeitsgaskapazität kontrahiert haben, und zwar im Verhältnis ihrer vertraglichen festen gebündelten Arbeitsgaskapazität. Der auf die Arbeitsgaskapazität entfallende Anteil (33 %) des Entgelts für gebündelte feste Leistungen wird entsprechend der Kürzung der Arbeitsgaskapazität ebenfalls gekürzt.

Ausgangswerte für die Kürzung sind bei der ersten Anpassung die in Anhang I des Speichervertrages genannten Werte, in Folgejahren jeweils die gekürzten Werte aus dem Vorjahr.

In der Vergangenheit sind in den von Uniper Energy Storage angebotenen Kavernenspeichern in etwa die folgenden prozentualen Arbeitsgaskapazitätsverluste pro Jahr eingetreten:

Epe H-Gas:	1,00 %
Epe L-Gas:	1,00 %
Etzel EGL:	1,00 %
Etzel ESE:	2,00 %

4. Ein- und Ausspeicherperioden, Vorgaben für die Fahrweise

Feste Speicherkapazitäten werden grundsätzlich ganzjährig zur Verfügung gestellt (keine festen Ein- und Ausspeicherperioden).

Soweit bergbehördliche Auflagen und/ oder die technische Sicherheit oder der Erhalt der dauerhaften technischen Leistungsfähigkeit eines Speichers dies erfordern, ist Uniper Energy Storage berechtigt, den Speicherkunden zu einer vorgegebenen Fahrweise zu verpflichten (verpflichtende Fahrweise). Dies umfasst insbesondere Vorgaben für die Wiederbefüllung von Speichern nach vollständiger Arbeitsgasentnahme.

Aktuell bestehen für folgende Speicher Beschränkungen:

- In mehreren Kavernenspeichern (derzeit Epe H, Epe L, Etzel EGL und Etzel ESE) bestehen zur Gewährleistung der technischen Sicherheit der Speicher bergbehördliche Auflagen, wonach in den Kavernen ein bestimmter absoluter Mindestgasdruck gewahrt bleiben muss und/oder ein bestimmter Gasdruck nur während eines beschränkten Zeitraums unterschritten werden darf. Droht eine Verletzung dieser behördlichen Auflagen, ist eine zügige Einspeicherung erforderlich bzw. eine Ausspeicherung nicht möglich.
- Darüber hinaus kann in Porenspeichern die Notwendigkeit bestehen, nach dem Ende der Ausspeicherphase bzw. der Einspeicherphase längere Standzeiten zu vermeiden, um eine dauerhafte Einschränkung der Leistungswerte des Speichers zu vermeiden. Derzeit betrifft dies die Speicher Bierwang, Eschenfelden und 7Fields.
- Genauere Einzelheiten bezüglich der bestehenden bergrechtlichen Auflagen und zu den möglichen Verpflichtungen hinsichtlich einer bestimmten Fahrweise können für einen bestimmten Speicher bei Uniper Energy Storage jederzeit nachgefragt werden, wenn in diesem Speicher freie Kapazitäten angeboten werden.

Wenn Vorgaben bezüglich der Fahrweise der Speicher aus einem der oben genannten Gründe erforderlich werden, wird Uniper Energy Storage diese auf das Mindestmaß beschränken und dem Speicherkunden nach Möglichkeit weiterhin ein Höchstmaß an Flexibilität einräumen. Uniper Energy Storage wird die Vorgaben an alle Kunden richten, die Arbeitsgaskapazität in dem betreffenden Speicher kontrahiert haben und diese entsprechend dem Verhältnis ihrer kontrahierten Arbeitsgaskapazitäten auffordern, in einem bestimmten Zeitrahmen die notwendigen Ein- oder Ausspeicherungen vorzunehmen. Kommt der Speicherkunde dieser Aufforderung nicht nach, kann Uniper Energy Storage die erforderlichen Ein- oder Ausspeicherungen selbst vornehmen. Der Speicherkunde ist in diesem Fall verpflichtet, eingespeicherte Erdgasmengen zu einem Preis von 110 % des Referenzpreises (Kauf) von Uniper Energy Storage zu erwerben.

5. Umschalt- und Anfahrzeiten

Für den Wechsel der Betriebsart eines Untertagespeichers (Anfahren des Speichers sowie Umstellung von Einspeicherung auf Ausspeicherung und umgekehrt) sind entsprechende Vorlaufzeiten bei der Nominierung zu berücksichtigen, die Uniper Energy Storage bzw. der UST Dienstleister dem Speicherkunden im Rahmen des Nominierungsverfahrens mitteilt.

Soweit Uniper Energy Storage Zeiten unterhalb der unten angegebenen Maximalzeiten für einen vom Speicherkunden geforderten Wechsel der Betriebsart realisieren kann, wird Uniper Energy Storage auf eine Einhaltung der Anfahr- und Umschaltzeiten verzichten.

Anfahrzeit von 0 auf Einspeicherung :	4 h
Anfahrzeit von 0 auf Ausspeicherung :	4 h
Umschalten von Ein- auf Ausspeicherung :	8 h
Umschalten von Aus- auf Einspeicherung :	8 h

6. Kurzfristiger Handel mit Speicherkapazitäten

Bei Abschluss von Verträgen nach § 2 a werden für die Laufzeit des Vertrages die Kennlinien der Speicherkunden entsprechend den jeweils reduzierten bzw. zusätzlichen Speicherkapazitäten angepasst. Die technischen Rahmenbedingungen und Regelungen zur Nominierung gelten während der Laufzeit des nach § 2 a abgeschlossenen Vertrages für die angepassten Speicherkennlinien.

Anhang IV: Preisblatt

Alle in diesem Preisblatt genannten Preise sind Nettopreise und beziehen sich auf das Speicherjahr 2019/20

Zu den nachstehend aufgeführten Speicherentgelten können – entsprechende freie Speicherkapazitäten vorausgesetzt – jederzeit Speicherverträge mit Uniper Energy Storage abgeschlossen werden. Darüber hinaus bietet Uniper Energy Storage immer wieder auch besondere Produkte, z.B. mit Index-Preisformeln oder sonstigen Besonderheiten wie einer Erfüllung am Virtuellen Handelspunkt, an. Nähere Informationen zu solchen Produkten finden Sie in unserem Speicherportal unter <https://storage-portal.uniper.energy>.

I. Speicherentgelt für Jahresprodukte (feste Kapazität)

Speicher	Entgelt je Speicherbündel *	Entgelt für ungebündelte Ausspeicherleistung	Entgelt für ungebündeltes Arbeitsgas	Entgelt für ungebündelte Befüllleistung	Arbeitsgas je Speicherbündel*	Befüllleistung je Speicherbündel*
	in €	in € je MWh/h	in € je GWh	in € je MWh/h	in GWh	in MWh/h
Epe L-Gas	75.350,00	3.014,00	4.976,00	8.140,00	5,00	2,50
Epe H-Gas	91.496,00	3.660,00	4.024,00	8.239,00	7,50	3,00
Eschenfelden	80.732,00	3.229,00	3.552,00	7.270,00	7,50	3,00
Etzel EGL	91.496,00	3.660,00	3.023,00	7.411,00	10,00	3,33
Etzel ESE	84.000,00	3.361,00	2.772,00	6.811,00	10,00	3,33
Bierwang	102.260,00	4.090,00	2.252,00	6.077,00	15,00	4,55
7Fields D	102.260,00	4.090,00	2.252,00	6.077,00	15,00	4,55
Breitbrunn	129.171,00	5.167,00	2.128,00	6.277,00	20,00	5,56
7Fields E	129.171,00	5.167,00	2.128,00	6.277,00	20,00	5,56

* Die Ausspeicherleistung für jedes Speicherbündel beträgt 10 MWh/h. Arbeitsgaskapazität und Befüllleistung je Bündel für die einzelnen Speicher entnehmen Sie bitte den beiden rechten Spalten der obigen Tabelle.

Die **Preise für Speicherbündel** setzen sich wie folgt zusammen: 40 % des Preises entfallen auf die Ausspeicherleistung, 33 % auf die Arbeitsgaskapazität und 27 % auf die Befüllleistung. Die **Preise für die ungebündelten Komponenten** sind unter Berücksichtigung dieses prozentualen Schlüssels aus den Bündelpreisen abgeleitet.

Die **Preise für unterbrechbare Kapazität** betragen 60 % der Preise für feste Speicherkapazität.

II. Besondere Bedingungen für das Speicherjahr 2019/2020

Keine.

III. Entgelt für variable Kosten (§ 4 AGBS)

47,24 €-Cent je MWh eingespeichertes Arbeitsgas

IV. Entgelt für mehrjährige Verträge

Ab einer Laufzeit von 3 Jahren wird ein Langzeitrabatt gewährt. Dieser beträgt für alle Speicher bei 3 Jahren Laufzeit 3 % und erhöht sich mit jedem weiteren vollen Jahr Laufzeit um weitere 1 % bis maximal 15 %.

Der Langzeitrabatt wird gewährt auf die jährlichen Speicherentgelte sowie das jährliche Systemdienstleistungsentgelt, nicht jedoch auf das Entgelt für variable Kosten.

Ein Langzeitrabatt wird zudem nur für diejenigen Speicherkapazitäten gewährt, die durchgehend für die gesamte Laufzeit kontrahiert werden.

V. Entgelt für Systemdienstleistungen (§ 3 AGBS)

je Speicher und Jahr: 13.057 € inklusive aller Änderungen des Jahresvertrags

VI. Anpassung des jährlichen Speicherentgelts, des jährlichen Systemdienstleistungsentgelts sowie des Entgelts für variable Kosten bei Verträgen über Jahresprodukte

Die in diesem Preisblatt angegebenen Entgelte beziehen sich auf das Speicherjahr 2019/20. Bei Speicherverträgen für spätere Speicherjahre findet jährlich mit Wirkung zum Beginn des Speicherjahres (1. April, 6:00 Uhr) eine Preisanpassung gemäß den nachfolgenden Formeln statt:

Anpassungsformel jährliches Speicherentgelt:

$$E_t = (0,75 + 0,25 \times L_t / L_0) \times E_0$$

In der vorstehenden Preisformel bedeuten:

E_t : vom Speicherkunden für das jeweilige Speicherjahr zu entrichtendes jährliches Speicherentgelt

E_0 : im Speichervertrag vereinbartes Basisentgelt für das jährliche Speicherentgelt

L_t : vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung (abrufbar unter www.destatis.de, GENESIS Online, Statistik Code 62221-0001) für dasjenige vollständige Kalenderjahr, das dem jeweiligen neuen Speicherjahr vorausgeht

L_0 : vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung (abrufbar unter www.destatis.de, GENESIS Online, Statistik Code 62221-0001) für das im jeweiligen Speichervertrag definierte Basisjahr

Anpassungsformel jährliches Systemdienstleistungsentgelt:

$$S_t = (L_t / L_0) \times S_0$$

In der vorstehenden Preisformel bedeuten:

S_t : vom Speicherkunden für das jeweilige Speicherjahr zu entrichtendes jährliches Systemdienstleistungsentgelt

S_0 : im Speichervertrag vereinbartes Basisentgelt für das jährliche Systemdienstleistungsentgelt

L_t : s.o.

L_0 : s.o.

Anpassungsformel Entgelt für variable Kosten:

$$V_t = (0,8 \times G_t / G_0 + 0,2 \times L_t / L_0) \times V_0$$

In der vorstehenden Preisformel bedeuten:

V_t : vom Speicherkunden im jeweiligen Speicherjahr zu entrichtendes Entgelt für variable Kosten

V_0 : im Speichervertrag vereinbartes Basisentgelt für variable Kosten

G_t : vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im Wirtschaftszweig Energieversorgung (abrufbar unter www.destatis.de, GENESIS Online, Statistik Code 61241-0003 GP09-35) für dasjenige vollständige Kalenderjahr, das dem jeweiligen neuen Speicherjahr vorausgeht.

G_0 : vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im Wirtschaftszweig Energieversorgung (abrufbar unter www.destatis.de, GENESIS Online, Statistik Code 61241-0003 GP09-35) für das im jeweiligen Speichervertrag definierte Basisjahr

L_t : s.o.

L_0 : s.o.

Sollten die in den Preisanpassungsformeln genannten Indexwerte nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die diesen Indexwerten am ehesten entsprechenden veröffentlichten Indexwerte. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

Basisjahr:

Das für die Preisanpassungsformeln maßgebliche Basisjahr ist bei allen neu angeschlossenen Speicherverträgen das Kalenderjahr 2007.

Basisentgelte jährliches Speichergentgelt:

Die Basisentgelte für die Anpassung des jährlichen Speichergentgelts bei allen neu abgeschlossenen Speicherverträgen betragen:

Speicher	Entgelt je Speicherbündel	Entgelt für ungebündelte Ausspeicherleistung	Entgelt für ungebündeltes Arbeitsgas	Entgelt für ungebündelte Befüllleistung	Arbeitsgas je Speicherbündel	Befüllleistung je Speicherbündel
	in €	in € je MWh/h	in € je GWh	in € je MWh/h	in GWh	in MWh/h
Epe L-Gas	70.000	2.800,00	4.623,00	7.562,00	5,00	2,50
Epe H-Gas	85.000	3.400,00	3.738,00	7.654,00	7,50	3,00
Eschenfelden	75.000	3.000,00	3.300,00	6.754,00	7,50	3,00
Etzel EGL	85.000	3.400,00	2.808,00	6.885,00	10,00	3,33
Etzel ESE	78.036	3.122,00	2.575,00	6.327,00	10,00	3,33
Bierwang	95.000	3.800,00	2.092,00	5.646,00	15,00	4,55
7Fields D	95.000	3.800,00	2.092,00	5.646,00	15,00	4,55
Breitbrunn	120.000	4.800,00	1.977,00	5.831,00	20,00	5,56
7Fields E	120.000	4.800,00	1.977,00	5.831,00	20,00	5,56

Basisentgelt jährliches Systemdienstleistungsentgelt:

Das Basisentgelt für die Anpassung des jährlichen Systemdienstleistungsentgelts beträgt € 10.000.

Basisentgelt für variable Kosten:

Das Basisentgelt für die Anpassung des Entgelts für variable Kosten beträgt 42,00 €-Cent je MWh eingespeichertes Arbeitsgas.

VII. Speicherverträge für Teilzeiträume eines Speicherjahres

Speicherverträge können nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auch für Teilzeiträume eines Speicherjahres abgeschlossen werden.

- a) Bei Abschluss von Speicherverträgen über feste und/oder unterbrechbare Speicherkapazitäten für Teilzeiträume eines Speicherjahres gelten grundsätzlich die in Ziffer I. dieses Preisblatts angegebenen jährlichen Speicherentgelte sowie die Entgelte für variable Kosten nach Ziffer III. dieses Preisblatts und die Entgelte für Systemdienstleistungen nach Ziffer V. dieses Preisblatts. Es wird jedoch für jeden vollen Speichermonat des Speicherjahres, der von der Vertragslaufzeit nicht erfasst ist, auf das jährliche Speicherentgelt ein Nachlass in Höhe von 1/12 des jährlichen Speicherentgelts und auf das Entgelt für Systemdienstleistungen ein Nachlass in Höhe von 1/12 des Entgelts für Systemdienstleistungen gewährt. § 3 Abs. 2 AGBS bleibt unberührt. Grundsätzlich können Speicherkapazitäten allerdings nur für einen Teilzeitraum kontrahiert werden, der bis zum Ende des betreffenden Speicherjahres dauert („**Rumpfsjahr**“), sofern Uniper Energy Storage nicht ausnahmsweise eine abweichende Vertragslaufzeit akzeptiert.
- b) Ein Rumpfsjahr wird, da es sich nicht um ein volles Speicherjahr handelt, bei der Ermittlung eines Langzeitrabattes nicht berücksichtigt.
- c) **Allgemeine Bestimmungen:** Speicherverträge über Teilzeiträume eines Speicherjahres nach vorstehenden lit. a) und b) können – verfügbare Speicherkapazitäten vorausgesetzt – grundsätzlich erst nach Beginn des jeweiligen Speicherjahres abgeschlossen werden, sofern Uniper Energy Storage nicht ausnahmsweise einen früheren Zeitpunkt festsetzt und allgemein bekannt gibt.

Speicherentgelte und Entgelte für Systemdienstleistungen für Speicherkapazitäten, die für Teilzeiträume eines Speicherjahres kontrahiert sind, werden ratiertlich auf die jeweiligen Monate des betreffenden Teilzeitraumes des Speicherjahres aufgeteilt.

VIII. Entgelt für Übertragungen von Arbeitsgasmengen gemäß § 8 Abs. 4 und 5

Das Entgelt für die Übertragung von Arbeitsgasmengen zwischen zwei Arbeitsgaskonten gemäß § 8 Abs. 4 oder § 8 Abs. 5 beträgt 0,5 €-Cent je MWh übertragenes Arbeitsgas, mindestens jedoch 500 €.

Das Entgelt fällt für jede einzelne Übertragung von Arbeitsgasmengen von einem bestimmten Arbeitsgaskonto auf ein anderes bestimmtes Arbeitsgaskonto an und wird jeweils separat berechnet. Soweit über einen vorab bestimmten, zusammenhängenden Zeitraum hinweg in jeder Stunde dieses Zeitraums eine vorab bestimmte, gleich große stündliche Arbeitsgasmenge von einem bestimmten Arbeitsgaskonto auf ein anderes bestimmtes Arbeitsgaskonto umgebucht wird, gilt dies als ein Übertragungsvorgang.

Das Entgelt wird grundsätzlich demjenigen Speicherkunden in Rechnung gestellt, von dessen Arbeitsgaskonto die Arbeitsgasmengen auf das andere Konto übertragen werden. Sofern gemäß § 22 Abs. 1 ein Dritter berechtigt ist, die Rechte aus dem Speichervertrag auszuüben, so ist gegenüber Uniper Energy Storage der Speicherkunde, der den Dritten zur Ausübung der Rechte berechtigt hat, Schuldner des Entgelts für Übertragungen von Arbeitsgasmengen, die von dem Arbeitsgaskonto des Dritten auf ein anderes Arbeitsgaskonto vorgenommen werden. Im Falle des § 8 Abs. 5 schuldet der Speicherkunde gegenüber Uniper Energy Storage das Entgelt auch für Übertragungen von Arbeitsgasmengen auf sein Arbeitsgaskonto.

Anhang V: Nutzung marktgebietsübergreifender Speicher

Die Bestimmungen dieses Anhang V gelten ausschließlich für Speicherverträge über Speicherkapazitäten in solchen Speichern der Uniper Energy Storage, die Zugang zu mehr als einem Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen und bezüglich derer die Uniper Energy Storage mit dem jeweils angrenzenden Netzbetreiber eine Vereinbarung zum Nachweis der unter Ziffer IX. der Festlegung der Bundesnetzagentur BK9-14/608 („BEATE“) genannten Vorgaben geschlossen hat. In diesem Zusammenhang ist Uniper Energy Storage verpflichtet, für ihre Speicherkunden jeweils gesonderte Arbeitsgasunterkonten (rabattiert/unrabattiert) zu führen.

Derzeit gelten diese Vorgaben ausschließlich für die Speicher 7Fields (Zugang zum Marktgebiet NCG (D) sowie zum Marktgebiet Ost (A)¹), Etzel EGL (Zugang zum Marktgebiet NCG (D) und zum Marktgebiet Gaspool (D)) und Etzel ESE (Zugang zum Marktgebiet NCG (D), zum Marktgebiet Gaspool (D) sowie zum Marktgebiet TTF (NL)²).

Auf der Grundlage der Festlegung BEATE bieten die Netzbetreiber an den Speicheranschlusspunkten der Speicher 7Fields, Etzel EGL und Etzel ESE in Deutschland sowohl rabattierte als auch unrabattierte Transportkapazitäten an. Aus- oder Einspeisekapazität des Netzbetreibers am Speicheranschlusspunkt, die mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Festlegung BEATE bepreist ist, wird nachfolgend **„rabattierte Transportkapazität“** genannt, Aus- oder Einspeisekapazität des Netzbetreibers am Speicheranschlusspunkt, die nicht mit einem im o.g. Sinne rabattierten Entgelt bepreist ist, **„unrabattierte Transportkapazität“**.

Bei marktgebietsübergreifender Nutzung von rabattierten Transportkapazitäten ist vom Speicherbetreiber bei dem Speicherkunden ein Nachzahlungsbetrag zu erheben und an die betroffenen Netzbetreiber abzuführen. Dies gilt sowohl bei der Nutzung zwischen den **„inländischen Marktgebieten“** (NCG und Gaspool) als auch unter Einbeziehung der **„ausländischen Marktgebiete“** (Marktgebiet Ost in Österreich und Marktgebiet TTF in den Niederlanden).

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Anhang V regeln die Einrichtung der entsprechenden Arbeitsgasunterkonten, die Umbuchung zwischen diesen Konten sowie die Erhebung des Nachzahlungsbetrages.

¹ Zugang zum Marktgebiet Ost nur bei Abschluss einer Zusatzvereinbarung über die Nutzung von Transportleistungen in Österreich

² Zugang zum Marktgebiet TTF nur bei Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zwischen Speicherkunde und Uniper Energy Storage

1. Einrichtung von Arbeitsgasunterkonten

- 1.1 Für jedes Marktgebiet in Deutschland (NCG und/oder Gaspool), an das der Speicher angeschlossen ist, richtet Uniper Energy Storage für den Speicherkunden je angeschlossenem Netzbetreiber jeweils zwei Arbeitsgasunterkonten ein, und zwar sowohl ein „**Nicht-Rabattkonto**“ als auch ein „**Rabattkonto**“. Die Einrichtung der Arbeitsgasunterkonten je Netzbetreiber erfolgt unabhängig von konkreten Transportkapazitätsbuchungen des Speicherkunden für den jeweiligen Speicheranschlusspunkt bei diesen Netzbetreibern. Sie ist ferner unabhängig von einem etwaigen Abschluss der Zusatzvereinbarung über die Nutzung des Speicheranschlusspunktes im ausländischen Marktgebiet.

Auf dem Nicht-Rabattkonto können ausschließlich Gasmengen gebucht werden, die unter Nutzung von unrabattierter Transportkapazität in den Speicher ein- und ausgespeichert werden. Auf dem Rabattkonto können sowohl Gasmengen gebucht werden, die unter Nutzung von rabattierter Transportkapazität als auch unrabattierter Transportkapazität in den Speicher ein- und ausgespeichert werden.

- 1.2 Eine Umbuchung von Gasmengen zwischen einem Rabattkonto und einem Nicht-Rabattkonto des Speicherkunden ist in beide Richtungen nicht möglich, und zwar sowohl zwischen Konten in demselben Marktgebiet als auch zwischen Konten verschiedener Marktgebiete. Dies gilt entsprechend auch für Umbuchungen gemäß § 8 Abs. 4 und 5 AGBS zwischen Arbeitsgaskonten verschiedener Speicherkunden.
- 1.3 Eine Umbuchung von Gasmengen zwischen zwei Rabattkonten bzw. zwei Nicht-Rabattkonten ist möglich. Dies gilt sowohl für die Umbuchung zwischen Konten verschiedener Marktgebiete, als auch für die Umbuchung zwischen Konten in demselben Marktgebiet (bei mehr als einem Netzbetreiber in dem betreffenden Marktgebiet). Einzelheiten hierzu regeln die Ziffern 4 bis 6.

Umbuchungen gemäß § 8 Abs. 4 und 5 AGBS zwischen Arbeitsgaskonten verschiedener Speicherkunden können ausschließlich zwischen zwei Rabattkonten oder zwei Nicht-Rabattkonten dieser Speicherkunden erfolgen, die demselben Marktgebiet und – im Falle von mehreren Netzbetreibern in diesem Marktgebiet – demselben Netzbetreiber zugeordnet sind.

2. Nutzung der Arbeitsgasunterkonten

- 2.1 Die nach Ziffer 1 für den Speicherkunden in einem Speicher eingerichteten Arbeitsgasunterkonten sind gemeinsam mit einem ggf. für den Speicherkunden in diesem Speicher ebenfalls eingerichteten Arbeitsgaskonto eines ausländischen Marktgebietes der Höhe nach durch die insgesamt für den Speicherkunden verfügbare Arbeitsgaskapazität im betreffenden Speicher begrenzt. Der Speicherkunde sorgt in eigener Verantwortung dafür, dass der Stand aller Arbeitsgasunterkonten des betreffenden Speichers gemeinsam mit einem ggf. bestehenden Arbeitsgaskonto eines ausländischen Marktgebietes kumulativ zu keinem Zeitpunkt seine insgesamt im betreffenden Speicher verfügbare Arbeitsgaskapazität überschreitet.
- 2.2 Auf den Speicherkunden entfallende Sonderverluste i.S. des § 1 Nr. 19 AGBS werden anteilig auf sämtliche Arbeitsgasunterkonten des Speicherkunden im betreffenden Speicher aufgeteilt. Ein ggf. bestehendes Arbeitsgaskonto eines ausländischen Marktgebietes wird in die anteilige Aufteilung miteinbezogen. Maßgeblich ist das Verhältnis der jeweiligen Arbeitsgasstände zum Zeitpunkt des Eintritts der Sonderverluste.
- 2.3 Die Befüll- und Ausspeicherleistung, die dem Speicherkunden für die jeweilige Übernahme- und Rückgabestelle zur Verfügung steht, ist nicht an die rabattierte bzw. unrabattierte Transportkapazität gebunden, sondern kann an der betreffenden Übernahme- und Rückgabestelle zusammen mit jeder dem Speicherkunden zur Verfügung stehenden Transportkapazität genutzt werden.
- 2.3.1 Der Speicherkunde ist dafür verantwortlich, dass die von ihm in Summe in jeder Stunde an allen Rückgabestellen des Speichers in Anspruch genommene Ausspeicherleistung nicht denjenigen Wert überschreitet, der ihm nach seinen individuellen Ausspeicherkennlinien bezogen auf seine jeweils aktuelle Arbeitsgasentnahme zum jeweiligen Zeitpunkt insgesamt zur Verfügung steht. Ebenso ist er dafür verantwortlich, dass die von ihm in Summe in jeder Stunde an allen Übernahmestellen des Speichers in Anspruch genommene Befüllleistung nicht denjenigen Wert überschreitet, der ihm nach seinen individuellen Befüllkennlinien bezogen auf seinen jeweils aktuellen Arbeitsgasinhalt zum jeweiligen Zeitpunkt insgesamt zur Verfügung steht.
- 2.3.2 Überschreiten die Ein- bzw. Ausspeichernominierungen des Speicherkunden kumulativ seine in der jeweiligen Stunde verfügbare Befüll- bzw. Ausspeicherleistung, ist Uniper Energy Storage gem. § 10 Abs. 2 AGBS

berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die betroffenen Nominierungen des Speicherkunden zu reduzieren. Die Reduktion erfolgt ratierlich, im Verhältnis der betroffenen Nominierungen zueinander. Hat der Speicherkunde mehrere Nominierungen für eine Übernahme- bzw. Rückgabestelle abgegeben (z.B. bei mehreren Netzbetreibern oder bezüglich rabattierter und unrabattierter Transportkapazität), werden diese gesondert berücksichtigt. Die in Anhang II der AGBS festgelegten Möglichkeiten des Speicherkunden zur Re-Nominierung bleiben unberührt.

Vorstehendes gilt entsprechend im Falle von Unterbrechungen bzw. Einschränkungen gemäß § 18 AGBS.

- 2.3.3 Soweit in einer vom Speicherkunden ggf. abgeschlossenen Zusatzvereinbarung über die Nutzung der Übernahme- und Rückgabestelle im ausländischen Marktgebiet Regelungen hinsichtlich der Reduktion von Nominierungen bei Überschreitung der Befüll- bzw. Ausspeicherleistung enthalten sind, bleiben diese unberührt und gehen – bezogen auf die Übernahme- und Rückgabestelle im ausländischen Marktgebiet – den Bestimmungen von Ziffer 2.3.2 vor.

3. Zuordnung der Gasmengen

- 3.1 Die aus den inländischen Marktgebieten eingespeicherten bzw. in diese Marktgebiete ausgespeicherten Gasmengen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen den Arbeitsgasunterkonten des Speicherkunden zugeordnet.
- 3.2 Seitens der Netzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortlichen werden für unrabattierte Transportkapazität Bilanzkreise mit einem gesonderten Bilanzkreis-Code eingerichtet (nachfolgend „**Bilanzkreis für unrabattierte Kapazitäten**“ genannt). Ferner existieren Bilanzkreise, die keine Bilanzkreise für unrabattierte Kapazitäten sind (nachfolgend „**üblicher Bilanzkreis**“ genannt).

Unrabattierte Transportkapazität kann sowohl in einen Bilanzkreis für unrabattierte Kapazitäten als auch einen üblichen Bilanzkreis eingebracht werden. Rabattierte Transportkapazität kann hingegen ausschließlich in einen üblichen Bilanzkreis eingebracht werden. Die Transportkapazität kann dabei ausschließlich in Bilanzkreise eingebracht werden, die in demselben Marktgebiet eingerichtet sind, in dem der betreffende Speicheranschlusspunkt liegt.

Im Verhältnis zu Uniper Energy Storage beachtet der Speicherkunde diese Vorgaben in eigener Verantwortung.

- 3.3 Bei der Ein- bzw. Ausspeicherung erfolgt eine Zuordnung der Bilanzkreise zu den jeweiligen Konten, so dass Gasmengen des Speicherkunden, die
- a. aus einem üblichen Bilanzkreis eingespeichert werden, ausschließlich einem Rabattkonto zugeordnet werden,
 - b. aus einem Bilanzkreis für unrabattierte Kapazitäten eingespeichert werden, ausschließlich einem Nicht-Rabattkonto zugeordnet werden³,
 - c. aus einem Rabattkonto ausgespeichert werden, ausschließlich an einen üblichen Bilanzkreis übergeben werden, und
 - d. aus einem Nicht-Rabattkonto ausgespeichert werden, ausschließlich an einen Bilanzkreis für unrabattierte Kapazitäten übergeben werden³.

Die Zuordnung der Gasmengen erfolgt ferner nur zwischen Bilanzkreisen eines Marktgebietes und den Arbeitsgasunterkonten, welche demselben Marktgebiet und – im Falle von mehreren Netzbetreibern in diesem Marktgebiet – dem jeweiligen Netzbetreiber zugeordnet sind.

- 3.4 Die Regelungen dieser Ziffer 3 gelten ausschließlich für Ein- und Ausspeicherungen an Speicheranschlusspunkten der inländischen Marktgebiete.

4. Umbuchung zwischen Konten desselben inländischen Marktgebietes

Eine Umbuchung von Gasmengen zwischen zwei Rabattkonten sowie zwischen zwei Nicht-Rabattkonten des Speicherkunden in demselben Marktgebiet erfolgt ausschließlich in Fällen der Ziffer 7. Für solche Umbuchungen ist kein Entgelt gemäß Ziffer 8 zu entrichten.

5. Umbuchung zwischen Konten verschiedener inländischer Marktgebiete

- 5.1 Aufgrund der festen Zuordnung der Konten zum jeweiligen Marktgebiet erfordert die marktgebietsübergreifende Nutzung des Speichers (Einspeicherung in einem Marktgebiet und Ausspeicherung im jeweils anderen Marktgebiet) eine Umbuchung zwischen den Arbeitsgasunterkonten. Es erfolgt eine Ausbuchung der Gasmengen aus dem jeweiligen Rabatt-bzw. Nicht-Rabattkonto des Marktgebietes, aus dem Gasmengen übertragen werden und gleichzeitig (d.h. in derselben Stunde) eine Einbuchung von Gasmengen in demselben Umfang in das

³ sofern nicht der jeweilige Netzbetreiber eine alternative Abwicklung über Shippercodes vorschreibt

Rabatt- bzw. Nicht-Rabattkonto des Marktgebietes, in das die Gasmengen übertragen werden.

- 5.2 Der Speicherkunde kann Gasmengen nur von einem Rabattkonto eines Marktgebietes auf ein Rabattkonto des jeweils anderen Marktgebietes sowie von einem Nicht-Rabattkonto eines Marktgebietes auf ein Nicht-Rabattkonto des jeweils anderen Marktgebietes umbuchen.

Verfügt der Speicherkunde in einem Marktgebiet über mehr als ein Rabattkonto bzw. Nicht-Rabattkonto (aufgrund mehr als eines Netzbetreibers am betreffenden Speicheranschlusspunkt), so kann er wählen, welchem Rabattkonto bzw. Nicht-Rabattkonto die Gasmengen belastet bzw. gutgeschrieben werden. Die Umbuchung ist jedoch auch in diesem Fall nur zwischen zwei Konten desselben Typs (Rabatt oder Nicht-Rabatt) möglich.

- 5.3 Bei einer Umbuchung zwischen Rabattkonten wird das Umbuchungsentgelt gemäß Ziffer 8.2 erhoben.
- 5.4 Die Umbuchung erfolgt auf Basis von Arbeitsgasmengen in kWh, ungeachtet einer etwaigen Geltung unterschiedlicher Brennwerte (kWh/m³) an den verschiedenen Übergabe- und Rückgabestellen.

6. Umbuchung unter Beteiligung von Konten ausländischer Marktgebiete

- 6.1 Verfügt der Speicherkunde auf Basis einer Zusatzvereinbarung über die Möglichkeit zur Nutzung einer im Ausland gelegenen Übernahme- und Rückgabestelle und somit über die Möglichkeit zur Einspeicherung aus dem, sowie Ausspeicherung in das ausländische Marktgebiet, gelten für die Umbuchung zwischen den Arbeitsgasunterkonten inländischer Marktgebiete einerseits und dem Arbeitsgaskonto des ausländischen Marktgebiets andererseits grundsätzlich die Regelungen von Ziffer 5 entsprechend. Es gelten jedoch die nachstehenden Besonderheiten.
- 6.2 Eine auf dem Arbeitsgaskonto eines ausländischen Marktgebietes befindliche Gasmenge kann ausschließlich auf die Nicht-Rabattkonten der inländischen Marktgebiete umgebucht werden. Hingegen können Gasmengen sowohl von den Nicht-Rabattkonten als auch den Rabattkonten der inländischen Marktgebiete auf das Konto des ausländischen Marktgebiets umgebucht werden. Eine Gasmenge, die von einem Rabattkonto eines inländischen Marktgebietes auf das Arbeitsgaskonto eines ausländischen Marktgebietes umgebucht wurde, kann nicht

wieder auf ein Arbeitsgasunterkonto (Rabatt oder Nicht-Rabatt) eines inländischen Marktgebietes umgebucht werden.

- 6.3 Bei einer Umbuchung von einem Rabattkonto eines inländischen Marktgebietes auf das Arbeitsgaskonto des ausländischen Marktgebietes wird das Umbuchungsentgelt gemäß Ziffer 8.3 erhoben. Im jeweiligen ausländischen Marktgebiet können zusätzliche Entgelte für Umbuchungen je Buchungsrichtung anfallen; diese sind in der jeweiligen Zusatzvereinbarung über die Nutzung der Übernahme- und Rückgabestelle im ausländischen Marktgebiet geregelt und nicht Gegenstand dieses Anhangs V.

7. Umbuchung zur Erfüllung von Ausspeichernominierungen

- 7.1 Überschreitet eine Ausspeichernominierung des Speicherkunden in einem Marktgebiet den Stand des diesem Marktgebiet, der verwendeten Transportkapazität (rabattiert oder unrabattiert) und dem betreffenden Netzbetreiber zugeordneten Arbeitsgasunterkontos des Speicherkunden, nimmt Uniper Energy Storage eine Umbuchung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vor.
- 7.2 Die betreffende Gasmenge wird vorrangig im Wege einer Umbuchung gemäß Ziffer 4 auf das Arbeitsgasunterkonto übertragen, von welchem die Ausspeicherung erfüllt werden soll.
- 7.3 Sofern die betreffende Ausspeichernominierung durch eine Umbuchung gemäß Ziffer 7.2 nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, nimmt Uniper Energy Storage weitere Umbuchungen gemäß Ziffern 5 und 6 vor. Die Reihenfolge der hierfür zu belastenden Arbeitsgasunterkonten bzw. Arbeitsgaskonten eines ausländischen Marktgebietes des Speicherkunden legt der Speicherkunde in einer Prioritätenliste fest, die er Uniper Energy Storage vor Beginn der Durchführung des Speichervertrages übermittelt. Die Prioritätenliste kann der Speicherkunde während der Vertragsdauer mit einem Vorlauf von zehn (10) Werktagen durch schriftliche Mitteilung an Uniper Energy Storage ändern.
- 7.4 Umbuchungen gemäß dieser Ziffer 7 erfolgen zeitgleich (d.h. innerhalb derselben Stunde) mit der Erfüllung der betreffenden Ausspeichernominierung.
- 7.5 Sofern und soweit eine Ausspeichernominierung auch durch Umbuchungen gemäß dieser Ziffer 7 nicht erfüllt werden kann, wird sie auf die maximal für den Speicherkunden (unter Einbeziehung möglicher Umbuchungen) verfügbare Arbeitsgasmenge des entsprechenden Arbeitsgasunterkontos gekürzt.

8. Ermittlung des Umbuchungsentgeltes

- 8.1 Uniper Energy Storage ermittelt in jedem Speichermonat stundenscharf und separat für jede Ein- und Ausbuchung die Gasmengen, die jeweils auf die Rabattkonten und die Nicht-Rabattkonten des Speicherkunden gebucht werden.
- 8.2 Soweit es zu einer Umbuchung zwischen Rabattkonten der verschiedenen inländischen Marktgebiete gemäß Ziffer 5 kommt, stellt Uniper Energy Storage dem Speicherkunden ein Umbuchungsentgelt gemäß den nachfolgenden Vorgaben in Rechnung:
- a. Der Bepreisung ist der höchste stündliche Wert (in kWh) der an jedem Gastag gemäß Ziffer 8.1 ermittelten Umbuchungen von Gasmengen zwischen Rabattkonten zu Grunde zu legen. Bei Bestehen von mehr als einem Rabattkonto je Marktgebiet erfolgt die Berechnung separat für jedes Rabattkonto.
 - b. Das Umbuchungsentgelt beinhaltet
 - i. eine Ausbuchungskomponente, bestehend aus der Differenz zwischen dem höchsten am Speicher von dem entsprechenden Netzbetreiber ausgewiesenen jährlichen Ausspeiseentgelt (je kWh/h) der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte und dem niedrigsten an diesem Speicher von dem entsprechenden Netzbetreiber ausgewiesenen jährlichen Ausspeiseentgelt (je kWh/h) der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte, sowie
 - ii. eine Einbuchungskomponente, bestehend aus der Differenz zwischen dem höchsten am Speicher von dem entsprechenden Netzbetreiber jährlichen ausgewiesenen Einspeiseentgelt (je kWh/h) der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte und dem niedrigsten an diesem Speicher von dem entsprechenden Netzbetreiber ausgewiesenen jährlichen Einspeiseentgelt (je kWh/h) der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte.

Zur Ermittlung der Ein- und Ausbuchungskomponente gelangen jeweils die Ein- bzw. Ausspeiseentgelte zur Anwendung, die zum Zeitpunkt der Umbuchung am Speicheranschlusspunkt gültig und von dem entsprechenden Netzbetreiber ausgewiesen sind, dem das von der Umbuchung jeweils betroffene Rabattkonto zugeordnet ist.

- c. Die Ausbuchungskomponente ist durch die Anzahl der Tage im Jahr zu teilen und mit dem höchsten stündlichen Wert (in kWh) der an einem Gastag gemäß Ziffer 8.1 ermittelten Umbuchungen zwischen den Rabattkonten und zudem mit dem Faktor 1,4 zu multiplizieren. Die täglichen Werte aller Gastage eines Speichermonats werden addiert. Dies ergibt dann den speichermonatlichen Nachzahlungsbetrag Exit-Entgelt gemäß folgender Formel:

$$NZBexit_{AK} = \frac{AK}{d_j} * \sum_{i=1}^{d_m} \max_{1 \leq j \leq 24} x_{ij} * 1,4.$$

Die Einbuchungskomponente ist durch die Anzahl der Tage im Jahr zu teilen und mit dem höchsten stündlichen Wert (in kWh) der an einem Gastag gemäß Ziffer 8.1 ermittelten Umbuchungen zwischen den Rabattkonten und zudem mit dem Faktor 1,4 zu multiplizieren. Die täglichen Werte aller Gas-tage eines Speichermonats werden addiert. Dies ergibt dann den speichermonatlichen Nachzahlungsbetrag Entry-Entgelt gemäß folgender Formel:

$$NZBentry_{EK} = \frac{EK}{d_j} * \sum_{i=1}^{d_m} \max_{1 \leq j \leq 24} y_{ij} * 1,4.$$

NZBexit_{AK} = Nachzahlungsbetrag Exit-Entgelt

NZBentry_{EK} = Nachzahlungsbetrag Entry-Entgelt

AK = Ausbuchungskomponente (EUR/(kWh/h)/a)

EK = Einbuchungskomponente (EUR/(kWh/h)/a)

d_m = Anzahl der Tage des Speichermonats

d_j = Anzahl der Tage des Jahres

x_{ij} = Stündliche ausgebuchte Arbeitsgasmenge am Tag i zur Stunde j (kWh/h)

y_{ij} = Stündliche eingebuchte Arbeitsgasmenge am Tag i zur Stunde j (kWh/h)

- d. Sofern der Speicherkunde in einem Marktgebiet über mehr als ein Rabattkonto verfügt, werden die gemäß vorstehendem lit. c) je Rabattkonto ermittelten Nachzahlungsbeträge addiert.

- 8.3 Soweit es zu einer Ausbuchung von einem Rabattkonto eines inländischen Marktgebietes auf das Konto eines ausländischen Marktgebietes gemäß Ziffer 6 kommt, stellt Uniper Energy Storage dem Speicherkunden ein Umbuchungsentgelt in Rechnung. Hierfür kommt ausschließlich der Nachzahlungsbetrag Exit-Entgelt

für das jeweilige Rabattkonto des inländischen Marktgebietes gemäß vorstehender Ziffer 8.2 zur Anwendung. Satz 2 der Ziffer 6.3 bleibt unberührt.

- 8.4 Das dem Speicherkunden für einen jeweiligen Speichermonat in Rechnung zu stellende Umbuchungsentgelt setzt sich somit insgesamt zusammen aus der Addition der für diesen Speichermonat gemäß Ziffern 8.2 und 8.3 ermittelten Nachzahlungsbeträge Entry-Entgelt und Exit-Entgelt.
- 8.5 Soweit sich die Höhe der Umbuchungsentgelte und/oder Nachzahlungsbeträge aufgrund von gesetzlichen Regelungen und/oder behördlichen Entscheidungen und/oder gerichtlichen Entscheidungen ändert, gelten die entsprechend den gesetzlichen Regelungen und/oder gerichtlichen Entscheidungen geänderten Entgelte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung und/oder der Wirksamkeit der Entscheidung; bei Änderungen aufgrund behördlicher Entscheidungen gelten die geänderten Entgelte ab dem Zeitpunkt der Vollziehbarkeit.

9. Abrechnung und Zahlung

- 9.1 Uniper Energy Storage stellt dem Speicherkunden die nach Ziffer 8 zu zahlenden Umbuchungsentgelte zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer spätestens bis zum 15. Werktag des dritten, auf den abzurechnenden Monat folgenden Monats in Rechnung. Der in der jeweiligen Rechnung ausgewiesene Betrag ist mit fester Wertstellung bis zum 3. Werktag des auf den Zugang der Rechnung folgenden Monats vom Speicherkunden auf das in § 16 Abs. 5 AGBS genannte Konto des Speicherbetreibers zu bezahlen.
- 9.2 Sofern sich nach Erteilung einer Rechnung die abrechnungsrelevanten Werte des betreffenden Monats ändern (z.B. aufgrund des Allokations- und Clearingprozesses des Marktgebietsverantwortlichen), wird Uniper Energy Storage dem Speicherkunden eine entsprechend korrigierte Rechnung für den betreffenden Monat erteilen.
- 9.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 16 Abs. 6 bis 13 AGBS.